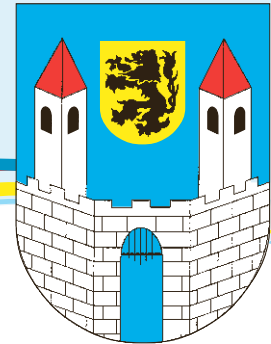


Weißenfelsers Amtsblatt

Amtliches Verkündigungsblatt der Stadt Weißenfels



❖ Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen – Stadt Weißenfels

- Allgemeinverfügung zur Untersagung der Nutzung der Grundstücke (Gemarkung, Flur 4, Flurstücke 154/4 und 154/5) auf dem ehemaligen Gelände der Weißenfels Draht-Ketten-Nagelwerke GmbH DRAKENA in der Tagewerbener Straße in Weißenfels
- Satzung der Stadt Weißenfels über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Neustadt Gründerzeit“
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Ortschaftsrates der Ortschaften der Stadt Weißenfels an Dritte nach § 84 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 und 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Weißenfels zur Bestimmung von Grünanlagen zu öffentlichen Einrichtungen
- Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sport- und Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

- Bekanntmachung zum Beschluss der ersten Änderungsanordnung zum Verfahrensgebiet im Bodenordnungsverfahren Markröhlitz ehemalige Milchviehanlage; Verf.-Nr.: 611 - 42 BLK 377, Landkreis: Burgenlandkreis, Gemeinde: Verbandsgemeinde Unstruttal, Gemeinde Goseck, Gemarkung: Goseck
- Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Anordnung (Besitzentzug) – Nr. 4 im Flurbereinigungsverfahren „Goseck – Himmelswege“ nach § 86 Flurbereinigungsgesetz
- Bekanntmachung zur Einrichtung der Weinbergrolle des Landes Sachsen-Anhalt, Bildung und Eintragung der Großblage „Saaletal“

Amtliche Bekanntmachungen – Sonstige

- Öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 – Sicherung der Landesplanung, zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „B 87 Ortsumgehung Weißenfels Süd (Südtangente)“

Nichtamtlicher Teil

- Aus dem Stadtrat
- Aus der Verwaltung
- Informationen des Sport- und Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels
- Kulturelle Veranstaltungen
- Märkte der Stadt Weißenfels
- Weitere kulturelle Veranstaltungen

Anzeigenteil

www.weissenfels.de



anders entdecken



27.-30.08.

WEIßENFELSER STADTFEST

Stadtwerke
Weißenfels

Wohnungsbau Wohnungsverwaltung
Weißenfels GmbH

Sparkasse
Burgenlandkreis

SCHÜCO

(Bildquelle: Simon Werbung)

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

vor wenigen Tagen musste ich an einen Satz denken, den ich vor einigen Jahren bei der Bürgermeisterkonferenz der Vereinigten Staaten in Washington hören durfte. Dort vertrat ich gemeinsam mit weiteren europäischen Bürgermeistern – unter anderem mit Andrij Sadowy, dem Bürgermeister von Lwiw (Lemberg) und Andy Burnham, dem Bürgermeister von Manchester – unsere Städte im Austausch mit amerikanischen Kommunalpolitikern und Vertretern des US-Außenministeriums.



Andy Burnham, der am 20. Juli 2026 als britischer Premierminister vereidigt wurde, sagte damals einen Satz, der mich bis heute begleitet: „Dieses Jahrhundert wird das Jahrhundert der Städte sein.“ Je länger ich über diesen Gedanken nachdenke, desto mehr bin ich überzeugt, dass er den Kern unserer Zeit trifft. Nach Jahren der Globalisierung, der Digitalisierung und einer immer komplexer werdenden Welt wächst bei vielen Menschen der Wunsch nach Überschaubarkeit, nach Nähe und nach konkreten Lösungen. Genau diese Nähe entsteht dort, wo Politik unmittelbar erfahrbar wird – in unseren Städten und Gemeinden.

Hier begegnen sich Menschen. Hier werden Straßen gebaut, Schulen saniert, Feuerwehren ausgestattet, Wohnquartiere entwickelt und Sportstätten geschaffen. Hier entscheidet sich ganz praktisch, wie lebenswert eine Stadt ist.

Dieser Gedanke prägt auch meine Arbeit als Oberbürgermeister. Seit meinem Amtsantritt im Jahr 2022 trage ich Verantwortung – unter anderem für die städtischen Haushalte, erstmals für den Haushalt 2023. Mit jeder Investitionsentscheidung verfolgen wir das Ziel, unsere Stadt samt den Ortschaften als Ganzes weiterzuentwickeln. Dabei begegnet mir seit Monaten immer wieder die Behauptung, Investitionen würden nahezu ausschließlich im Stadtteil Neustadt stattfinden. Ein Blick auf die Fakten zeigt jedoch ein anderes Bild.

Allein seit 2023 wurden beziehungsweise werden zahlreiche Großprojekte in der Kernstadt angeschoben und umgesetzt – unter anderem an Schulen, Kindertagesstätten, im Bereich der Feuerwehr, den Verwaltungsgebäuden, im Schloss Neu-Augustusburg, an Straßen, Brücken, im Hochwasserschutz sowie in der Kultur- und Denkmalpflege. Auch die mittelfristige Finanzplanung bis 2029 setzt diesen Weg konsequent fort. Die beigefügte Übersicht macht deutlich, dass in den nächsten Jahren Investitionen im gesamten Stadtgebiet erfolgen und sich keineswegs auf einen einzelnen Stadtteil konzentrieren.

Investitionen in bauliche Maßnahmen in Weißenfels und Ortsteilen

	2026	2027	2028	2029	gesamt
Kernstadt	19 Mio. €	22,9 Mio. €	20,3 Mio. €	18 Mio. €	80,2 Mio. €
davon Neustadt	80.000 €	0,85 Mio. €	1,2 Mio. €	1,75 Mio. €	
Ortsteile	6,3 Mio. €	7,8 Mio. €	7,1 Mio. €	5,8 Mio. €	27 Mio. €
Gesamt	25,3 Mio. €	30,7 Mio. €	27,4 Mio. €	23,8 Mio. €	107,2 Mio. €

Natürlich ist die Neustadt als größter Stadtteil ein wichtiger Bestandteil unserer Stadtentwicklung. Dass der Stadtteil Entwicklungsbedarf hat, ist bekannt. Ein Sanierungsgebiet entsteht für 15 Jahre ab August 2026. Genauso selbstverständlich ist aber auch, dass wir die Kernstadt und unsere Ortschaften mit derselben Verantwortung im Blick behalten.

Dass sich unsere Stadt weiterentwickelt, lässt sich inzwischen an vielen Stellen unmittelbar erkennen. Mit dem neuen Wohn-

gebiet am Heuweg auf dem Gelände der ehemaligen Schuhfabrik „Rakete“ wurde ein weiterer wichtiger Schritt für attraktiven Wohnraum getan. In der Innenstadt schreitet die Sanierung der Gebäude Große Burgstraße 3 und 5 sowie 4 und 6 voran und wird ein neues Wohnquartier entstehen lassen. Der Abriss des Gebäudes neben dem Heinrich-Schütz-Haus ist fast abgeschlossen und schafft die Voraussetzung für die weitere hochwertige Entwicklung dieses bedeutenden Kulturstandortes. Auch für das Kinderland auf dem Markt markierte der erste Spatenstich am 15. Juli den Beginn eines weiteren bedeutenden Projekts. Mit dem Vorhaben ist zugleich verbunden, dass finanzielle Mittel künftig stärker in der Stadt verbleiben. Die AöR, die bislang Räumlichkeiten auf der gegenüberliegenden Seite des Marktplatzes angemietet hatte, wird als Ankermieter die erste und zweite Etage des Kinderlands beziehen. Die bislang an einen privaten Hauseigentümer in Bayern gezahlten Mietkosten fließen damit künftig an die VVW. So bleiben die Mittel der Gebührenzahler vor Ort und stärken die kommunale Wertschöpfung.

All diese Maßnahmen stehen stellvertretend für viele weitere Vorhaben, die unsere Stadt sichtbar verändern. Ein weiterer Meilenstein ist schließlich die Entscheidung zum Neubau unseres Stadtbades im letzten Stadtrat. Nach vielen Jahren der Diskussion haben wir nun eine tragfähige und endgültige Lösung beschlossen. Am Stadion entsteht ein modernes Bad, das den Bedürfnissen unserer knapp 38.000 Einwohnerinnen und Einwohner gerecht wird. Vorgesehen sind ein wettkampftaugliches Sechsbahnen-Becken, ein separates Kinderbecken mit Hubboden für unterschiedliche Nutzungen, Rutschen, ein Wärmebecken sowie ein attraktiver Saunabereich. Das Gesamtprojekt umfasst einschließlich Planungs- und Baunebenkosten rund 26 Millionen Euro.

Ich freue mich sehr, dass dieses bedeutende Vorhaben nun in die Umsetzung geht. Ende September werden wir die Genehmigungsplanung bei der Bauaufsicht einreichen. Der Baubeginn ist – vorbehaltlich der Genehmigungen – für Anfang des kommenden Jahres vorgesehen. Mein Dank gilt dem Stadtrat für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Besonders bedanken möchte ich mich bei Stadtrat Dieter Gorzki, der den gesamten Entwicklungsprozess seit vielen Monaten intensiv begleitet und mit seiner Erfahrung wesentlich zum Gelingen dieses Projektes beigetragen hat.

Die Finanzierung wird sowohl aus Eigenmitteln als auch aus Förderprogrammen und Mitteln des Sonderinvestitionsprogramms des Bundes erfolgen. Eine erste Förderung aus dem Sonder-schuldenpaket des Bundes in Höhe von 6,9 Millionen Euro liegt bereits vor, weitere Anträge befinden sich im Verfahren.

Liebe Bürgerinnen und Bürger, bei all diesen Vorhaben und Entwicklungen wird deutlich, wie wichtig verlässliche Begleitung, aber auch öffentliche Kommunikation für unsere kommunale Arbeit sind. In diesem Zusammenhang möchte ich Andreas Richter einen besonderen Dank aussprechen. Mehr als 40 Jahre hat er als Journalist der Mitteldeutschen Zeitung über das Stadtgeschehen und die Entwicklung von Weißenfels berichtet. Nun geht er in den Ruhestand. Für die stets faire Berichterstattung, den verlässlichen Austausch und die gute Zusammenarbeit über all die Jahre hinweg danke ich ihm sehr herzlich und wünsche ihm für den neuen Lebensabschnitt alles Gute.

Wenn ich an den Satz aus Washington zurückdenke, dann bin ich heute mehr denn je überzeugt: Die Zukunft entscheidet sich nicht zuerst in den Hauptstädten dieser Welt, sondern in unseren Städten und Gemeinden. Dort, wo Menschen leben, arbeiten, ihre Kinder großziehen und ihre Heimat gestalten.

Deshalb werden wir auch weiterhin verantwortungsvoll investieren, unsere Stadt Schritt für Schritt weiterentwickeln und gemeinsam dafür sorgen, dass Weißenfels in allen Stadtteilen und Ortschaften lebenswert bleibt.

Herzlichst
Martin Papke
 Oberbürgermeister

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

Stadt Weißenfels

Allgemeinverfügung

zur Untersagung der Nutzung der Grundstücke (Gemarkung, Flur 4, Flurstücke 154/4 und 154/5) auf dem ehemaligen Gelände der Weißenfelser Draht-Ketten-Nagelwerke GmbH DRAKENA in der Tagewerbener Straße in Weißenfels

Verfügung

1. Die Nutzung der Grundstücke in der Gemarkung von Weißenfels, Flur 4, Flurstücke 154/4 und 154/5 wird bis auf Weiteres untersagt. Die Nutzung ist innerhalb von 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung einzustellen. Die Grundstücke sind innerhalb des genannten Zeitraumes von sämtlichen Fahrzeugen zu beräumen.
2. Diese Untersagung richtet sich an alle Personen, die diese Nutzung ausüben oder ausüben lassen.
3. Für die Ziffer 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Für den Fall, dass die Grundstücke entgegen der Ziffer 1 nicht fristgerecht von sämtlichen Fahrzeugen geräumt werden sollten, wird Ersatzvornahme (Zwangsräumung der Grundstücke durch Abschleppen der Fahrzeuge) angedroht. Die Kosten der Ersatzvornahme pro abgeschlepptes Fahrzeug betragen voraussichtlich 300,00 Euro.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt nach den auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Sachverhalt

Bei Ortskontrollen wurde festgestellt, dass die oben bezeichneten Grundstücke als Abstell- und Lagerfläche für Kraftfahrzeuge genutzt werden. Zudem wurde festgestellt, dass Dienstleistungen wie Öl- und Reifenwechsel auf den in Rede stehenden Grundstücken durchgeführt werden. Es befinden sich dort mehrere zugelassene sowie nicht zugelassene Fahrzeuge, Fahrzeugteile sowie technische Einrichtungen zur Durchführung der zuvor genannten Dienstleistungen. Zudem werden Fahrzeuge auf den Flächen zum Verkauf angeboten.

Bei dem Grundstück Flurstück 154/4 handelt es sich um ein ehemaliges Grundstück der Weißenfelser Draht-Ketten-Nagelwerke GmbH DRAKENA, welches sich bereits seit mehreren Jahren im Eigentum einer natürlichen Person mit Wohnsitz im Ausland befindet. Das Grundstück war früher mit mehreren Werkshallen bebaut. Die Hallen wurden im Rahmen der Gefahrenabwehr durch die Stadt Weißenfels im Jahr 2017 abgerissen. Der durch den Abbruch entstandene Bauschutt verblieb dabei auf dem Grundstück, das Grundstück wurde daraufhin vollständig eingezäunt. Eigentümer des Grundstückes 154/5 ist eine natürliche Person. Die Flächen des Grundstückes werden entgegen der Zustimmung des Eigentümers genutzt. Versuche die Nutzung entgegen der Zustimmung des Grundstückseigentümers einzustellen, blieben bisher ohne Erfolg.

Nutzungsverträge oder sonstige Berechtigungen existieren nicht und sind nicht bekannt. Die korrekt handelnden Personen treten wechselnd auf und konnten nicht verlässlich identifiziert werden.

Begründung: zu Ziffer 1 und 2- Nutzungsuntersagung

Nach den Vorschriften der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt liegt eine Nutzungsänderung vor, da die Grundstücke bis-

her nicht als Abstell- und Lagerfläche genutzt worden sind. Die Nutzungsänderung wurde ohne die erforderliche Genehmigung (§ 58 Abs. 1 BauO LSA) vollzogen.

Versuche seitens der Behörde die Nutzung zu unterbinden, blieben bisher ohne Erfolg. Damit ist das Verwaltungsverfahren entscheidungsreif und der Erlass dieser Allgemeinverfügung geboten.

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Gelegenheit zu geben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Eine vorherige Anhörung ist hier nicht erforderlich, da eine Allgemeinverfügung erlassen wird und aufgrund der gegebenen Umstände und der Eilbedürftigkeit der Gefahrenabwehr (s.u.) eine Anhörung nicht angezeigt ist (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG).

Die dargestellte Nutzung widerspricht den Vorschriften des Bauordnungsrechts, da die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt. Die Nutzungsänderung ist damit formell rechtswidrig.

Der Zustand der Grundstücke stellt zudem aufgrund der abgelagerten Bauschuttmengen eine Gefahr für die Nutzer des Grundstückes dar. Die Vielzahl an Fahrzeugen und die Mengen des abgelagerten Abfalls (alte Fahrzeugteile, Öl-Kanister, usw.) innerhalb und außerhalb der o.g. Flurstücke stellt zudem eindeutig eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit sowie das Leben und die Gesundheit dar. Darüber hinaus ist ein sofortiges Einschreiten auch im öffentlichen Interesse.

Die Stadt Weißenfels ist als untere Bauaufsichtsbehörde sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für diese Maßnahme ist § 79 Satz 2 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Danach kann die Nutzung durch die Bauaufsichtsbehörden untersagt werden, wenn Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt werden.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BauO LSA handelt es sich bei Lager- und Abstellplätzen um bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO LSA.

Lager- und Abstellplätze sind Flächen außerhalb von Gebäuden, die dazu dienen oder dienen sollen, Gegenstände für kürzere oder längere Zeit aufzunehmen. Im Vordergrund der Betrachtung stehen nicht die einzelnen zur Lagerung vorgesehenen Gegenstände, sondern die Fläche, die dazu dient, diese Gegenstände mit einer gewissen Regelmäßigkeit, wenn auch jeweils vorübergehend und wechselnd, aufzunehmen. Auf den Zweck, den der Nutzer damit verfolgt, kommt es nicht an. Durch die auf Dauer angelegte Nutzung der Fläche zu diesem Zweck tritt eine verfestigte Beziehung der Nutzung zum Grundstück ein, die wegen der vom Lager- und Abstellplatz ausgehenden Wirkung eine baurechtliche Betrachtung erforderlich machen.

Die Umwandlung der bisherigen Grundstücksnutzung in eine Kfz-Abstell- und Lagerfläche ist bauordnungsrechtlich sowie bauplanungsrechtlich relevant und bedarf daher einer Baugenehmigung. Eine solche Genehmigung liegt nicht vor. Die Nutzung ist daher formell baurechtswidrig.

Nach gefestigter verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung rechtfertigt bereits die formelle Illegalität grundsätzlich den Erlass einer Nutzungsuntersagung, sofern keine offensichtliche Genehmigungsfähigkeit gegeben ist. Anhaltspunkte hierfür bestehen nicht.

Verhaltensstörer sind diejenigen Personen, die durch das Abstellen der Fahrzeuge die rechtswidrige Nutzung unmittelbar verwirklichen. Im vorliegenden Fall sind die Personen nicht zuverlässig identifizierbar und treten wechselnd auf. Unabhängig davon ist der sich im Ausland aufhaltende Grundstückseigentümer Inhaber der tatsächlichen und rechtlichen Sachherrschaft Zustandsstörer. Die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit des Eigentümers bleibt von dieser Verfügung unberührt. Gleiches gilt für den Eigentümer des anderen Grundstückes.

Da die konkret handelnden Personen nicht namentlich festgestellt werden können, richtet sich die Verfügung im Wege der Allgemeinverfügung an alle Personen, die die untersagte Nutzung auf den o.a. Flurstücken ausüben oder ausüben lassen. Der Ad-

ressatenkreis ist hinreichend bestimmbar, da er an ein objektiv feststellbares Verhalten anknüpft.

Die gewählte Form ist zur effektiven Gefahrenabwehr erforderlich.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat ihr Ermessen pflichtgemäß ausgeübt. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich und scheidet aus, da die Nutzung ohne Genehmigung nicht fortgeführt werden darf. Das öffentliche Interesse an der Einhaltung der baurechtlichen Ordnung überwiegt das private Interesse an der weiteren Nutzung.

Die Nutzungsuntersagung ist angemessen, d.h. verhältnismäßig im engeren Sinne. Die erlassene Maßnahme führt nicht zu einem Nachteil für die Nutzungsberechtigten, der zu dem erstrebten Erfolg der Gefahrenabwehr erkennbar außer Verhältnis steht. Der Wert und die Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter (insbesondere Schutz der Rechtsnormen) mit der ihnen entstehenden Beeinträchtigung (keine weitere Nutzung) gegeneinander abgewogen. Ein Missverhältnis ist vorliegend nicht erkennbar.

Eine kurze Frist ist hier geboten, da die rechtswidrige Nutzung trotz intensiver Bemühungen der Stadt Weißenfels nicht unterbunden werden konnte.

Die Stadt Weißenfels will unterbinden, dass auf den o.a. Flurstücke weitere Fahrzeuge abgestellt, zum Verkauf angeboten und entsprechend damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen erbracht werden dürfen. Es soll zudem eine Verfestigung der baurechtswidrigen Zustände verhindert werden.

zu Ziffer 3 – Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO und ist zur Gefahrenabwehr erforderlich. Sie ist dann zulässig, wenn an der sofortigen Vollziehung ein öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten besteht. Vorliegend besteht ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung unter Ziffer 1 dieser Verfügung.

Die Funktion der Nutzungsuntersagung gemäß Ziffer 1 dieser Verfügung, die in der Einhaltung des formellen Baurechts besteht, kann nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichergestellt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung ist die Vollziehung eines Nutzungsverbots regelmäßig eilbedürftig. Hier würde durch das Abwarten des Ausgangs des Hauptsacheverfahrens die präventive Kontrolle der Bauaufsicht unterlaufen. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird hiermit angeordnet, dass durch etwaige eingelegte Widersprüche die sofortige Vollziehung dieser Anordnung im öffentlichen Interesse nicht aufgeschoben werden kann, weil das öffentliche Interesse an einer geordneten Nutzung und damit die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften ein sofortiges Einschreiten gegen widerrechtliche Vorhaben erforderlich macht. Außerdem ist die Nutzungsuntersagung erforderlich, da die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein sofortiges Einschreiten erforderlich machen. Die erforderliche Genehmigung liegt nicht vor.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die fortgesetzte Nutzung unterläuft das präventive Genehmigungssystem des öffentlichen Baurechts und verfestigt rechtswidrige Zustände. Ein Abwarten bis zur Bestandskraft ist nicht vertretbar.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann nicht wirksam verhindert werden, dass sich die Anzahl der abgestellten Fahrzeuge weiter erhöht und die Grundstücksflächen weiterhin entgegen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt werden. Demgegenüber kann der Ausgang eines eventuellen Widerspruchsverfahrens und eines anschließenden Klageverfahrens nicht abgewartet werden.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Anordnung unter Ziffer 1 das Aufschubinteresse der Fahrzeughalter oder sonstiger Inhaber der tatsächlichen Gewalt am vorläufigen Verbleib der Fahrzeuge auf den o.a. Grundstücken.

zu Ziffer 4 – Androhung der Ersatzvornahme

Gemäß § 71 Abs. 1 VwVG LSA in Verbindung mit § 53 Abs. 1 SOG LSA kann der behördliche Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gerichtet ist,

mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

Gemäß § 59 SOG LSA sind Zwangsmittel anzudrohen. Die Androhung des Zwangsmittels kann mit der Grundverfügung verbunden werden, was in der bauaufsichtlichen Praxis auch sachgerecht der Regelfall und hier entsprechend geschehen ist.

Die Zwangsmittelandrohung ist nach § 59 Abs. 6 SOG LSA zwingend zuzustellen. Das ist vorliegend durch Zustellung der Allgemeinverfügung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weißenfels „Weißenfelser Amtsblatt gemäß § 1 VwZG LSA in Verbindung mit § 10 VwZG erfolgt.

Die Entscheidung über die Anwendung sowie die Auswahl von Art und Umfang eines Zwangsmittels steht gemäß § 53 Abs. 1 SOG LSA im Ermessen der Behörde. Das Ermessen ist somit bereits bei der Zwangsmittelandrohung auszuüben. Maßgebliches Kriterium ist insbesondere die Dringlichkeit der Umsetzung der erlassenen Allgemeinverfügung sowie auch die Geeignetheit des Zwangsmittels.

Bezüglich der Anordnung unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wurde das Zwangsmittel der Ersatzvornahme gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsrechts aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage angedroht.

Die Androhung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da die einzelnen verantwortlichen Störer im Sinne des Gefahrenabwehrrechts nicht abschließend ermittelt werden konnten. Ein Zwangsgeld kann jedoch nur gegenüber einer bestimmten oder bestimmbarer Person festgesetzt werden, sodass dieses Vollstreckungsmittel im vorliegenden Fall nicht geeignet ist, die Durchsetzung der getroffenen Anordnung sicherzustellen.

Zur effektiven Durchsetzung der Nutzungsuntersagung und zur Wiederherstellung ordnungsgemäßer, insbesondere baurechtskonformer Zustände auf den betroffenen Grundstücken ist daher die Ersatzvornahme als geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Vollstreckungsmaßnahme anzusehen.

Wird die Verpflichtung eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so können die Behörden auf Kosten der betroffenen Person die Handlung selbst oder durch einen beauftragten Dritten ausführen lassen (sogenannte Ersatzvornahme § 55 SOG LSA).

Wird die Anordnung unter der Ziffer 1 nicht fristgerecht erfüllt, wird die Behörde die Maßnahme (Abschleppen der Fahrzeuge) auf Kosten der Störer durchführen lassen.

zu Ziffer 5 - öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die betroffenen Personen als Adressaten nach den gegebenen Umständen (fehlende Identität der Personen) untunlich im Sinne des § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG ist.

Gemäß Ziffer 5 dieser Verfügung tritt diese Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG).

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt dadurch, dass ihr verfügender Teil im Amtsblatt der Stadt Weißenfels „Weißenfelser Amtsblatt“ gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Weißenfels in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.06.2024, öffentlich bekannt gemacht wird und auf der Homepage der Stadt Weißenfels (www.weissenfels.de) vollständig, einschließlich Begründung, eingesehen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Oberbürgermeister der Stadt Weißenfels, Markt 1, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Anlage 1

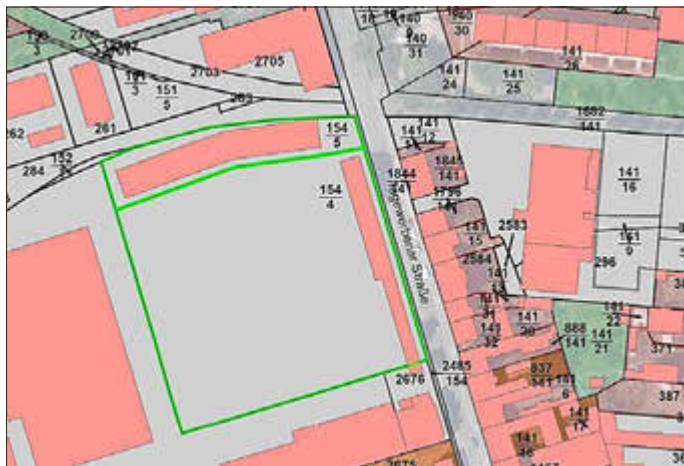
Geltungsbereich der Nutzungsuntersagung

Weißenfels, den 15.07.2026

Martin Papke
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung Geltungsbereich der Nutzungsuntersagung



(Bildquelle: Stadt Weißenfels)

Satzung der Stadt Weißenfels über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Neustadt Gründerzeit“

Präambel

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (Korrektur Amtsblatt WSF: Karte nicht lesbar BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist in Verbindung mit § 8 Abs. (1) des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels am 11.06.2026 folgende Satzung über die städtebauliche Sanierungsmaßnahme mit Lageplan (Anlage 1) beschlossen:

§ 1 - Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Dieses insgesamt ca. 45,39 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Neustadt Gründerzeit“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1:2.000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird für die Durchführung der Sanierung eine Frist von 15 Jahren festgelegt.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Weißenfels, den 14.07.2026

Martin Papke,
Oberbürgermeister

Siegel

Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung der Stadt Weißenfels über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Neustadt Gründerzeit“

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können - neben anderen einschlägigen Regelungen - während der Dienststunden

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch: 09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

im Technischen Rathaus, Klosterstraße 5, 06667 Weißenfels, Fachbereich III, Technische Dienste und Stadtentwicklung der Stadt Weißenfels, Abteilung Stadtplanung eingesehen werden. Nach diesen Vorschriften haben die Eigentümer - starkvereinfacht ausgedrückt - für die ausschließlich durch die Sanierung verursachten Bodenwertsteigerungen ihrer Grundstücke einen entsprechenden Ausgleichsbetrag an die Gemeinde zu zahlen. Grundstücksgeschäfte unterliegen zudem in diesem Umfang einer Kontrolle und Wertbegrenzung. Im Gegenzug entfallen insoweit Erschließungsbeiträge.

Weißenfels, den 14.07.2026

Martin Papke,
Oberbürgermeister

Siegel



Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen des Ortschaftsrates der Ortschaften der Stadt Weißenfels an Dritte nach § 84 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 und 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

I. Rechtsgrundlagen und Zweck

1) Der Ortschaftsratsrat gewährt jährlich nach § 84 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 und Nr. 5 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt und nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen:

- a) zur Förderung der Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition in der Ortschaft
- b) zur Förderung der örtlichen Vereinigungen in ihrem Vereins- und Gemeinschaftsleben.

2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Zuwendung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Ortschaftsmittel).

3) Der Zuwendungsempfänger kann ausschließlich für Ortschaftsjubiläen (fünfundzwanzigjährige Jahrestage), im Sinne der Ortschaft und im Auftrag des Ortschaftsrates über einen Zeitraum von maximal 5 aufeinanderfolgende Kalenderjahre aufsummieren, um sie anschließend vollumfänglich zur Projektrealisierung einzusetzen. In diesem Fall sind die jährlichen Fördermittel auf Antrag an einen Verein o. Ä. auszuzahlen und durch diesen risikoarm, bspw. auf einem Giro- oder Festgeldkonto, zu verwahren und gem. Art. V Nr. 5) jährlich nachzuweisen.

II. Zuwendungsempfänger

- 1) Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Art. I Nr. 1 Buchst. a) können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften sein, die ihren Sitz in der Ortschaft haben.
- 2) Zuwendungsempfänger nach Art. I Nr. 1 Buchst. b) und Art. I Nr. 3 sind rechtsfähige Vereine, Verbände und sonstige Zusammenschlüsse von Personen, die ihren Sitz in der Ortschaft haben und deren Bedeutung hinsichtlich ihres Zwecks und ihrer Zusammensetzung (Mitglieder) nicht über die Ortschaft hinausgeht.

III. Zuwendungsart, Finanzierungsart und -form

Die Zuwendungen werden als Förderung für einzelne abgegrenzte Vorhaben und Maßnahmen im Wege der Anteilsfinanzierung als nichtrückzahlbare Zuwendung gewährt.

IV. Antrags- und Entscheidungsverfahren

1) Der Ortschaftsratsrat entscheidet über die Gewährung der Zuwendung auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages, der folgendes enthalten muss:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Beschreibung der Maßnahmen (Vorhaben) nach Inhalt sowie der zeitlichen Durchführung
- Höhe der beantragten Zuwendung
- Kosten und Finanzierungsplan
- Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung
- Angabe der Bankverbindung
- Unterschrift des Vertretungsberechtigten.

2) Institutionelle, wiederkehrende Förderungen erfordern darüber hinaus die Vorlage eines Jahresberichts, in schriftlicher oder innerhalb einer Ortschaftsratsratssitzung in mündlicher Form, durch die jeweilig geförderte Institution. Dieser Bericht hat, soweit zutreffend, das geförderte Vorjahr zu dokumentieren sowie über das zu fördernde Jahr eine Prognose auf die Arbeit des Antragstellers und der Verwendung der Fördermittel zu geben.

3) Der Antrag ist bis zum 01.11. des Vorjahres beim Ortsbürgermeister einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nur zur Entscheidung angenommen, soweit nach der Gewährung

der Zuwendungen für die fristgemäß eingereichten Anträge noch Ortschaftsmittel zur Verfügung stehen.

4) Die Zuwendungsanträge werden vom Ortsbürgermeister auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft und von ihm zur Entscheidung dem Ortschaftsratsrat mit einem Bericht und Entscheidungsvorschlag vorgelegt.

5) Auf der Grundlage der Entscheidung des Ortschaftsrates erlässt der Oberbürgermeister einen Zuwendungsbescheid oder ablehnenden Bescheid.

6) Der Ortsbürgermeister bedient sich bei der Vorbereitung des Zuwendungsbescheides bzw. des Ablehnungsbescheides sowie der Auszahlung einer gewährten Zuwendung der Verwaltung der Stadt Weißenfels und übergibt der Verwaltung dazu die Unterlagen des Vorgangs.

V. Verwendungsnachweis:

1) Der Zuwendungsempfänger hat über die zweckentsprechende Verwendung der ihm gewährten Zuwendung einen Verwendungsnachweis zu führen.

Dieser Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht ist das durch die Zuwendung ermöglichte Ergebnis der Maßnahme darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes die geförderten Ausgaben auszuweisen und durch Rechnungskopien zu belegen.

2) Der Verwendungsnachweis ist durch den Zuwendungsempfänger innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis zum 31.01. des Folgejahres schriftlich gegenüber der Verwaltung der Stadt Weißenfels zu führen. Die Vorlage von Originalbelegen über Einnahmen, Ausgaben und Verträge, kann zusätzlich vom Zuwendungsempfänger verlangt werden.

Die Verwaltung wertet den Verwendungsnachweis aus und bestätigt dem betreffenden Ortschaftsratsrat die erfolgte Auszahlung der Förderung.

3) Institutionelle, wiederkehrende Förderungen erfordern darüber hinaus die Vorlage eines Jahresberichts in schriftlicher oder innerhalb einer Ortschaftsratsratssitzung in mündlicher Form seitens der jeweilig geförderten Institution. Dieser hat das geförderte Vorjahr zu dokumentieren und, soweit zutreffend, für eine Anschlussförderung im Folgejahr eine Prognose auf die Arbeit des Antragstellers und der Verwendung der Fördermittel zu geben.

4) Auf der Grundlage des Berichtes über den Verwendungsnachweis informiert der Ortsbürgermeister den Ortschaftsratsrat.

Ist die Zuwendung nicht zweckentsprechend eingesetzt, nicht fristgerecht verbraucht oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet, kann die Zuwendung auf der Grundlage der §§ 48, 49, 49 a VwVfG LSA aufgehoben und zurückgefordert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Ortschaftsratsrat nach pflichtgemäßem Ermessen.

Den Bescheid über die Rückforderung der Zuwendung erlässt der Oberbürgermeister.

5) Der Verwendungsnachweis ist ausschließlich in dem Fall nach Art. I Nr. 3) entbehrlich, sofern die Fördersummen noch angespart, jedoch noch nicht verausgabt wurden. In diesem Fall ist ein abschließender Verwendungsnachweis nach Beendigung der Maßnahme gem. Art. V Nr. 1) – 3) bis spätestens 31.12. des Jahres, in dem das Projekt realisiert wurde, vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger hat in jedem Jahr vor Projektstart und abschließend dem Verwendungsnachweis, dem Ortschaftsratsrat einen eindeutigen Nachweis über den aufsummierten Förderbetrag, bspw. mittels Kontoauszug, zu erbringen.

VI. Wirksamwerden:

Diese Richtlinie wird am 01.07.2026 wirksam. Sie wird nach Beschlussfassung durch den Ortschaftsratsrat in den für die Bekanntmachung der Sitzungen des Ortschaftsrates bestimmten Aushängelkästen in der Ortschaft für die Dauer von zwei Wochen ausgehängt.

An den Ortschaftsrat der

Ortschaft

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung – Heimatpflege der Ortschaft _____
für das Haushaltsjahr _____

Im Förderbereich Kunst, Kultur, Brauchtum, Sport und Sozialem

Gesetzliche Grundlage: § 84 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 und Nr. 5 des Kommunalverfassungsge-
 setz des Landes Sachsen-Anhalt

1. Antragsteller

Name des Vereins / Ansprechpartner / Funktion	
Anschrift	Ort, PLZ Straße, Nr. Tel.:
Bankverbindung	Kontoinhaber: IBAN: BIC: Kreditinstitut

2. **Bezeichnung der zu fördernde Maßnahme**
 (kurze eindeutige Projektbeschreibung, Maßnahmezeitraum, Ziel der Maßnahme)

3. **Gesamtkosten der Maßnahmen**
 Kostenplan (Einzelpositionen)

4. **Finanzierungsplan**

- beantragter Zuschuss

- Eigenmittel

- andere öffentliche Förderung (Land, Landkreis u.ä.)

- Leistungen Dritter (Sponsoren, Spenden u. ä.)

- sonstige Zuwendungsgeber

Gesamt

5. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, dass

- ☐

die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind
- ☐

keine weiteren Anträge für denselben Zweck bei anderen Stellen, außer dem im Finanzierungsplan benannten, beantrag wurden

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Weißenfels

Bestimmung von Grünanlagen zu öffentlichen Einrichtungen:

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 02.07.2026 folgende Grünanlagen zu öffentlichen Einrichtungen der Stadt Weißenfels nach § 24 KVG LSA bestimmt hat und den Einwohnern zur allgemeinen gebührenfreien Nutzung zur Verfügung stellt:

Grünanlage 1 – Ernst-Thälmann-Straße (Denkmal)

Die Grünanlage 1 liegt in der Gemarkung Reichardtswerben, Flur 3, Flurstück 35/6.

Die Grünanlage wird nördlich von der von-Seydlitz-Straße und westlich und südlich von der Ernst-Thälmann-Straße begrenzt.

Grünanlage 2 – Kirchgasse (exklusive Garagenkomplex)

Die Grünanlage 2 liegt in der Gemarkung Reichardtswerben, Flur 3, Flurstück 182/2.

Die Grünanlage grenzt nördlich an die Bäckerstraße 40 an, im Westen grenzt der Garagenkomplex Einfahrt Kirchgasse an. Die Grenze im Süden und Osten wird durch die Kirchgasse gebildet.

Grünanlage 3 – Ernst-Thälmann-Straße (Teich)

Die Grünanlage 3 liegt in der Gemarkung Reichardtswerben, Flur 10 und umfasst Teilbereiche der Flurstücke 122, 125, 91.

Die Grünanlage wird im Norden, Westen und Süden von der Ernst-Thälmann-Straße begrenzt. Im Osten der Anlage befindet sich der Friedhofsweg und ein Teich.

Grünanlage 4 – Ernst-Thälmann-Straße (Bereich vor Hausnummer 67, exklusive Spielplatz)

Die Grünanlage 4 liegt in der Gemarkung Reichardtswerben, Flur 10, Flurstück 88 (mit Ausnahme des Spielplatzes) und Teilbereichen der Flurstücke 125 und 84.

Die Grünanlage wird durch die Ernst-Thälmann-Straße umschlossen.

Grünanlage 5 – Ernst-Thälmann-Straße (Bereich vor Hausnummer 79)

Die Grünanlage 5 liegt in der Gemarkung Reichardtswerben, Flur 8, Teilbereich des Flurstücks 1 und Flur 9, Teilbereiche der Flurstücke 87 und 88.

Im Norden und Süden der Anlage verläuft die Ernst-Thälmann-Straße, im Westen der Friedhofsweg, im Osten der Grabenweg. Ausgenommen ist die Zuwegung zum Grundstück Ernst-Thälmann-Straße 79.

Der räumliche Geltungsbereich der Grünanlagen Nr. 1 und 2 ist in der Anlage 1 und der räumliche Geltungsbereich der Grünanlagen Nr. 3 bis 5 in der Anlage 2 näher dargestellt und abgegrenzt. Diese Anlagen liegen in der Zeit vom 03.08.2026 bis 17.08.2026 während der allgemeinen Sprechstunden des Rechtsamtes

Montag	von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	von	13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch		nach Vereinbarung
Donnerstag	von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	von	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag		nach Vereinbarung

in der Stadtverwaltung Weißenfels

Rechtsamt

Markt 1

06667 Weißenfels

Zimmer-Nr.: R107

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weißenfels, den 8. Juli 2026

Martin Papke
Oberbürgermeister

Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sport- und Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) und des § 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, 446) jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 11.06.2026 folgende Änderungen der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sport- und Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels beschlossen:

§ 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Sport- und Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels vom 29. Juni 2000 (WSF-ABl. Nr. 6/2000, S. 4), geändert durch Art. 1 der Zweiten Euro-Anpassungssatzung vom 29.11.2001 (WSF-ABl. Nr. 12/2001, S. 11), Satzung vom 8. Oktober 2003 (WSF-ABl. Nr. 11/2003, S. 4), Satzung vom 28. Oktober 2004 (WSF-ABl. Nr. 12/2004, S. 4), Satzung vom 13.12.2007 (WSF-ABl. Nr. 12/2007, S. 6), Satzung vom 26. Februar 2009 (WSF-ABl. Nr. 3/2009, S. 6), Satzung vom 15. Oktober 2009 (WSF-ABl. Nr. 10/2009, S. 3), Satzung vom 11. Dezember 2014 (WSF-ABl. Nr. 12/2014, S. 9), Satzung vom 09. April 2015 (WSF-ABl. Nr. 4/2015, S. 5), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. März 2019 (WSF-ABl. Nr. 4/2019, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 „Gegenstand des Eigenbetriebes“** wird wie folgt geändert:

Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Bei der Errichtung öffentlicher Sport- und Freizeiteinrichtungen ist auf die personellen und fachlichen Ressourcen der Stadtverwaltung der Stadt Weißenfels zurückzugreifen.

2. **§ 4 „Betriebsleitung“** wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird durch den Stadtrat auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsausschuss bestimmt durch Beschluss auf Vorschlag der Betriebsleitung eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Eigenbetriebes zur Vertretung der Betriebsleitung im Falle der Verhinderung oder Vakanz.

(2) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung, insbesondere die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die Beschaffung von Büro-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs sowie der Anbahnung und Organisation von Sport- und Freizeitveranstaltungen. Die Betriebsleitung ist ferner zuständig für:

1. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht-, Leasingverträge, Versicherungsverträge, Sukzessivlieferungsverträge) mit einer Laufzeit bis zu 3 Jahren,
2. den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit unbestimmter Laufzeit, die durch ordentliche Kündigung jederzeit beendet werden können,
3. Verfügungen über Vermögen des Betriebes gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 EigBG LSA, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
4. die Betriebsleitung berichtet dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss zur Mitte und zum Ende des Wirtschaftsjahres schriftlich über die Umsetzung des Erfolgs- und Vermögensplanes.

(3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses. Sie hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Betriebsausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten sowohl rechtzeitig als auch regelmäßig monatlich schriftlich zu unterrichten.

- Dienstsiegel -

- (4) Verpflichtungserklärungen und zahlungswirksame Anordnungen, bedürfen der Schrift- oder elektronischen Form und sind von zwei vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen. Hierbei muss mindestens eine der Unterschriften durch die Betriebsleitung erfolgen.
- (5) Die Betriebsleitung hält die interne Organisation des Sport- und Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels in einem Geschäftsverteilungsplan und einem Organigramm fest. Diese sind regelmäßig auf ihre Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.
3. **§ 5 „Betriebsausschuss“** wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus:
1. neun Mandatsträgern,
 2. drei Vertretern der Bediensteten des Eigenbetriebes,
 3. dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden des Betriebsausschusses.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsangelegenheiten Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Für die Vertretung der Mandatsträger gilt § 47 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – KVG LSA entsprechend. Für den Verhinderungsfall eines Vertreters der Beschäftigten des Eigenbetriebes wird dieser durch einen sich aus der Vorschlagsliste der Personalvertretung ergebenden Stellvertreter vertreten. Der Oberbürgermeister wird durch einen von ihm namentlich bestimmten Vertreter vertreten.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt – KVG LSA, das Eigenbetriebsgesetz sowie der Eigenbetriebsverordnung übertragen sind, soweit die Zuständigkeiten nicht gemäß § 9 Abs. 3 EigBG LSA der Betriebsleitung übertragen oder dem Stadtrat vorbehalten sind, sowie in folgenden Fällen:
1. Die Festsetzung von Tarifen, sofern für die Leistungen des Eigenbetriebes ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Sofern den Tarifen eine in der Zuständigkeit des Stadtrates gem. §45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA zu beschließende Gebührensatzung zu Grund liegt, obliegt dem Betriebsausschuss die Vorberatung,
 2. erhebliche unplanmäßige Ausgaben; als erhebliche Ausgaben gelten Beträge von mehr als 25.000,00 Euro,
 3. Entscheidungen über Mehrausgaben für Einzelsvorhaben des Vermögensplanes, die den Betrag von 25.000,00 Euro überschreiten,
 4. die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und weiteren Leistungen von mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall,
 5. den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht-, Leasingverträge, Versicherungsverträge und Sukzessivlieferverträge) mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren,
 6. Verfügungen über Vermögen des Betriebes gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 EigBG LSA, wenn der Wert mehr als 25.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro im Einzelfall beträgt.
 7. Bestimmung des Vertreters des Betriebsleiters gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2.
4. **§ 6 „Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen“** wird neu eingefügt:
- Für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen entfaltet die Dienstweisung über die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und sonstigen Leistungen (DA 30-06) der Stadt Weißenfels auch für den Sport- und Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels vollumfänglich Geltung.
5. **§ 7 „Informationspflichten, Kontrollrechte“** wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister in allen wichtigen Angelegenheiten so rechtzeitig zu unterrichten, dass der Stadtrat im Falle seiner Zuständigkeit als Kontrollorgan eingreifen kann.

- (2) Das Kontrollrecht des Stadtrates umfasst neben der Überwachung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Anordnungen auch Fragen der Zweckmäßigkeit.
- (3) Die Betriebsleitung hat für eine geordnete Aktenführung Sorge zu tragen, um Geschäftsvorgänge nachvollziehbar, vollständig und revisionssicher zu dokumentieren. Die Einsichtnahme in diese Akten des Eigenbetriebes durch den Oberbürgermeister ist zu jederzeit zu gewährleisten.
- (4) Durch den Eigenbetrieb sind in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Fachbereich I der Stadtverwaltung Dienstweisungen zur Verwendung für den Eigenbetrieb zu erstellen.
6. **§ 8 „Personalangelegenheiten“** wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Betriebsleitung über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten sowie über die weiteren personalrechtlichen Befugnisse.
- (2) Die Personalmaßnahmen, Personaldokumentation und Entgeltabrechnung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten obliegt dem Fachbereich I der Stadtverwaltung Weißenfels. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, alle wesentlichen Personalunterlagen über den Fachbereich I ausfertigen zu lassen.
7. Aus § 8 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen wird **§ 9 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**
8. Aus § 9 Sprachliche Gleichstellung wird **§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißenfels, den 7. Juli 2026

Martin Papke
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel -

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd

Halle, den 13.07.2026

1. Änderungsanordnung Beschluss

Nach § 64 in Verbindung mit § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. d. F. vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 136 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), wird hiermit das Verfahrensgebiet **Bodenordnungsverfahren Markröhlitz ehemalige Milchvieh-anlage**

Verf.-Nr.: 611 - 42 BLK 377

Landkreis: Burgenlandkreis
Gemeinde: Verbandsgemeinde Unstruttal, Gemeinde Goseck
Gemarkung: Goseck
geändert.

Verfahrensgebiet

In das Verfahrensgebiet wird folgendes Flurstück einbezogen:

Gemarkung Flur Flurstück
Goseck Flur 4 Flurstück 74/5

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 9,9689 ha. Es ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte mit einem orangefarbenen Streifen umrandet.

I. Gründe:

Auf Grund des vorliegenden Antrages zur Zusammenführung von getrennten Boden- und Gebäudeeigentum wird gemäß 8. Abschnitt des LwAnpG das Bodenordnungsverfahren Markkröhlitz ehemalige Milchviehanlage, Verf.-Nr. 611-42 BLK377 mit dem Ziel der Zusammenführung des getrennten Eigentums an Grund und Boden und dem Gebäudeeigentum an der ehemaligen Milchviehanlage durchgeführt.

Die Bebauung nach § 27 und die Nutzung der landwirtschaftlichen Gebäude im Verfahrensgebiet erfolgte auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften - LPG-Gesetz vom 03. Juni 1959 (§10 Abs.1 Nr. d).

Die Prüfung der bisher betrachteten möglichen Ersatzlandflächen ergab, dass eine wertgleiche Abfindung mit Flächen des Grundstückes Goseck Flur 4 Flurstück 74/5 möglich ist. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG, da der Zweck des Verfahrens nur durch die Hinzuziehung von Ersatzland erreicht wird.

Für die neu hinzugenommenen Flächen zum Bodenordnungsgebiet Markkröhlitz ehemalige Milchviehanlage sind die Voraussetzungen des § 1 FlurbG gegeben.

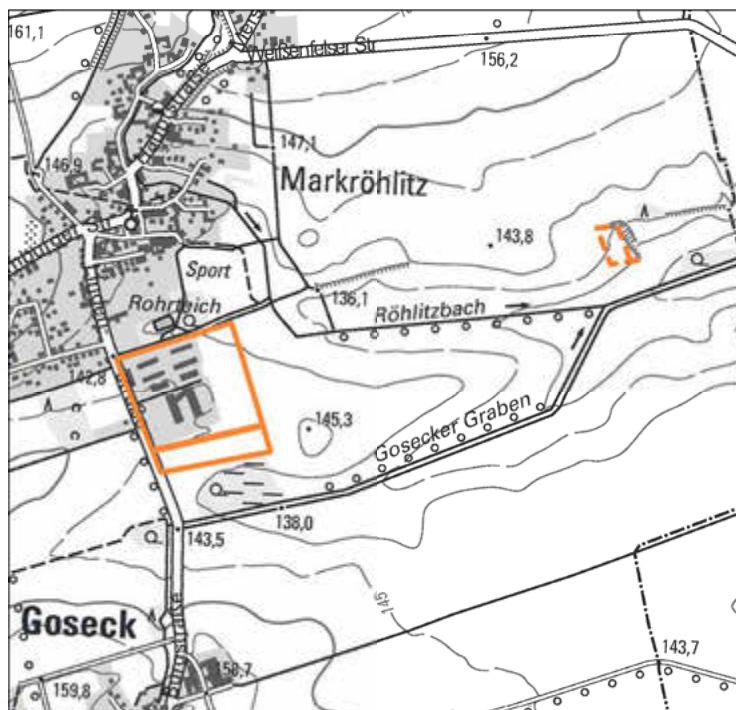
Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung des Flurstückes wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Zuziehung des o.g. Flurstückes ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die Zwecke des Verfahrens zu erreichen.

II. Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels -, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der aktuell gültigen Fassung.



Zustellungsart:	
Gebietsgrenze	-----
Gebietsgrenze, ungenutzt	-----
Gebietsgrenze, neu	-----
Trasse vorhanden	-----
Trasse abzuleiten	-----
	
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (06667 Weißenfels, Müllnerstr. 59) (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsverfahren)	
Verfahrensname	Verfahrensnummer
Markkröhlitz ehem Milchviehanlage	BLK377
Bodenordnungsverfahren nach § 64 LwAnpG i.V.m. FlurbG	
Gebietskarte	
Gebietskarte zur 1. Änderungsanordnung zum 13.07.2026	
Altbezirk	Landkreis
611 - 42 BLK 377	Burgenlandkreis
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem
ca. 10 ha	ETRS89_UTM32
Maßstab	Druckdatum
1:7.000	09.07.2026

III. Nutzungsänderungen, Veränderungssperre

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke, die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedungen u. ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 Flurbereinigungsgesetz von der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde abhängig. Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im Verfahren unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Hartig
Sachgebietsleiter

(DS)

Die nächste Ausgabe
erscheint am:
Freitag, dem 28. August 2026

Annahmeschluss für
redaktionelle Beiträge:
Mittwoch, der 12. August 2026

Anzeigenschluss ist:
Mittwoch, der 19. August 2026,
9.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung (Besitzentzug) – Nr. 4
Flurbereinigungsverfahren
nach § 86 Flurbereinigungsgesetz
„Goseck – Himmelswege“

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: FlurbG) ergeht die folgende vorläufige Anordnung.

I. Besitzentzug

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren „Goseck – Himmelswege“ wird für die **Wegebaumaßnahme W10a** der Teilnehmergeinschaft Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die in der nachfolgenden Liste aufgeführt und in der anliegenden Besitzregelungskarte dargestellt sind:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)	Entzug (ca. in m²)	
				Dauerhaft	Vorübergehend
Eulau	3	6/1	644	---	10
Eulau	3	33	180	15	15
Eulau	3	34	180	10	10
Eulau	3	35	150	10	10
Eulau	3	36	150	10	10
Eulau	3	37	150	10	10
Eulau	3	38	150	10	10
Eulau	3	39	180	10	10
Eulau	3	40/1	300	15	15
Eulau	3	42	150	10	10
Eulau	3	43	150	10	10
Eulau	3	44	150	10	10
Eulau	3	45	150	10	10
Eulau	3	46	150	10	10
Eulau	3	47	180	10	10
Eulau	3	48	150	10	10
Eulau	3	49	160	10	10
Eulau	3	50	130	10	10
Eulau	3	51	130	10	10
Eulau	3	52	100	15	10
Eulau	3	53	210	10	10
Eulau	3	54	180	15	10
Eulau	3	55	210	10	20
Eulau	3	71	150	---	5
Eulau	3	72	150	---	10
Eulau	3	73	180	---	10
Eulau	3	74	210	---	15
Eulau	3	75	230	---	15
Eulau	3	347	373	---	10
Eulau	3	348	376	---	35
Goseck	7	109/1	4.473	15	10
Goseck	7	109/2	6.000	50	20

2. Gemäß § 36 Abs.1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Goseck – Himmelswege“ ab dem **01.09.2026** in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung (Besitzentzug) – Nr. 4 vom 06.07.2026 angeordnet. Rechtsbe-

hilfe gegen diese Anordnung nach § 36 FlurbG haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Begründung

Zu I. Das Flurbereinigungsverfahren „Goseck – Himmelswege“ wurde durch Beschluss des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 07.12.2011 nach § 86 FlurbG eingeleitet.

Grundlage für den Besitzentzug ist die Plangenehmigung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG vom 06.11.2017 in der Fassung der genehmigten 1. Änderung vom 09.04.2025. Dieser Plan bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Verfahrensgebietes. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ist die Teilnehmergeinschaft als Ausbauer in die gekennzeichneten Flächen einzuweisen.

Mit dem Ausbau der in dieser vorläufigen Anordnung genannte Maßnahme W10a wird im Vorgriff auf die Regelungen im Flurbereinigungsplan der neue Zustand vorbereitet und gesichert und damit die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens gewährleistet und beschleunigt. Zur Sicherung des Bauablaufes werden die für die Herstellung der Anlage benötigten Flächen dauerhaft entzogen. Zur Erlangung der Baufreiheit werden zusätzlich während der Bauzeit vorübergehend Flächen der Nutzung entzogen (z.B. als Arbeitsraum). Nach Abschluss der Baumaßnahme ist die Nutzung der vorübergehend entzogenen Flächen wieder gegeben.

Nach § 44 Abs. 1 FlurbG ist die wertgleiche Landabfindung der betroffenen Eigentümer für die tatsächliche Flächeninanspruchnahme innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens „Goseck – Himmelswege“ abgesichert.

Zu II: Die Maßnahme W10a ist Bestandteil der am 09.04.2025 genehmigten 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG.

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung zu I. erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erscheint angezeigt, damit die Bauausführung innerhalb des Rahmenterminplanes des Vorhabenträgers gewährleistet bleibt.

Weiterhin kann der Bauablauf des Gesamtprojektes nur dann wirtschaftlich sinnvoll gestaltet und die zeitliche Ausdehnung von baubetriebsbedingten Nutzungs- und Umweltkonflikten eingegrenzt werden, wenn die benötigten Flächen planmäßig verfügbar sind.

Schließlich sind die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens durchzuführenden Wege- und Gewässerbaumaßnahmen auf Grund ihres voraussichtlichen Umfangs nur unter Einsatz von Fördermitteln realisierbar. Im Hinblick auf die zeitliche Befristung der hierfür vorgesehenen Förderprogramme müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich geschaffen werden.

Somit besteht auch ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an der sofortigen Vollziehung, welches private Interessen betroffener Grundstückseigentümer an der aufschiebenden Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe überwiegt.

IV. Hinweis zur Nutzungsentschädigung

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug (s. I.) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd anzuzeigen und zu begründen.

Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und auszuzahlen. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für Nachteile ergeht als gesonderter Bescheid

V. Hinweis

Die vorstehende vorläufige Anordnung einschließlich Anlage liegt in der Zeit vom 03.08.2026 bis zum 28.08.2026 während der allgemeinen Dienststunden im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels aus. Zur Einsichtnahme ist eine vorherige Anmeldung erforder-

lich. Ein Termin kann per Telefon oder E-Mail vereinbart werden:
03443 280-303, 03443 280-412, 03443 280-0
sg-22-sued@alff.sachsen-anhalt.de
poststelle-alff-sued@alff.sachsen-anhalt.de
Die Unterlagen sind auch im Internet einsehbar unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneueordnung/flurbereinigung-burgenlandkreis/fbv-goseck-himmelswege>.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Zu I. Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhoben werden.

Zu II. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

Im Auftrag

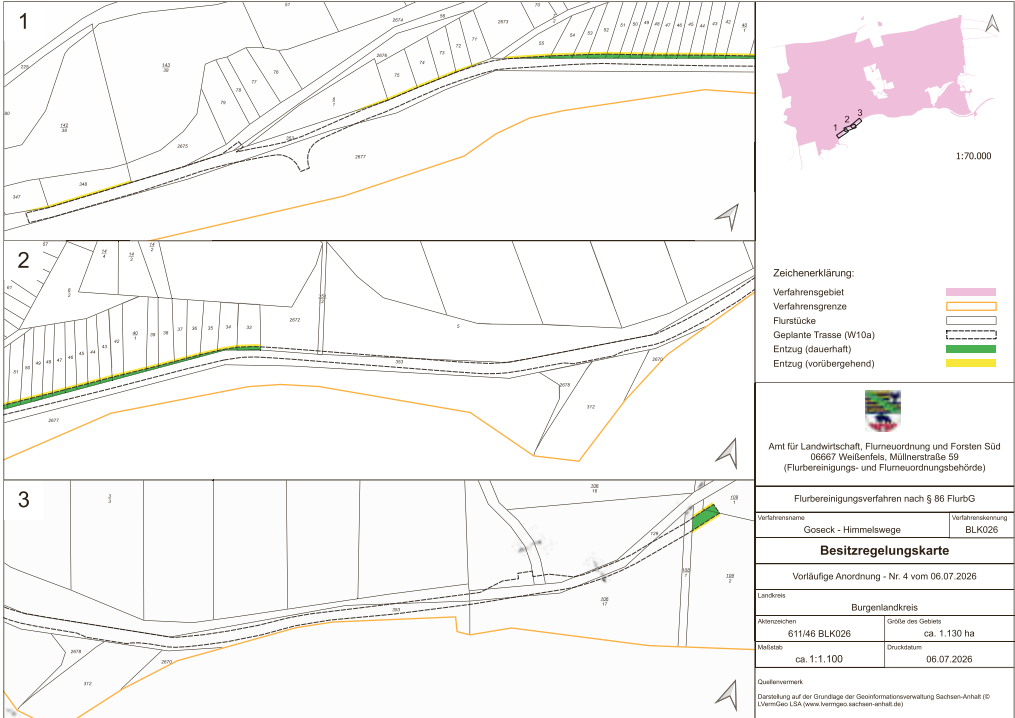
(DS)

Germer, Sachgebietsleiter

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (ABl. L 119 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung (Datenschutz-Grundverordnung - nachfolgend: DS-GVO)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1

Buchst. c und e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO, § 4 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25), in der jeweils geltenden Fassung personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/datenschutz> abrufen. Alternativ sind die Informationen auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels erhältlich.



Einrichtung der Weinbergrolle des Landes Sachsen-Anhalt

Bildung und Eintragung der Großlage „Saaletal“

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd ist nach der Verordnung zur Durchführung des Weinrechts im Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.2011 (GVBl. LSA Nr. 25/2011) zuletzt geändert durch VO vom 10.05.2024 (GVBl. LSA S.124) zuständige Behörde für die Einrichtung und Führung der Weinbergsrolle im Land Sachsen-Anhalt (d.h. die Einteilung des Weinbaugebietes in Bereiche, Großlagen, Einzellagen und kleinere geografische Angaben). Lt. der o.g. Verordnung werden Bereiche und Großlagen von der zuständigen Behörde gebildet und eingetragen. Zur Wahrung des öffentlichen Interesses wird vor der Eintragung in die Weinbergsrolle die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde bzw. aller Beteiligten eingeholt. Die Gemeinden machen die beabsichtigte Eintragung ortsüblich bekannt.

Zuständigkeitshalber wurde an unser Haus ein Vorschlag zur Neuordnung der Weinbergsrolle in Bezug auf die Großlagen gestellt.

Im Zuge dessen soll der Name der Großlage „Großjenaer Blütengrund“ geändert werden in den Namen „Saaletal“.

Der Vorschlag hat seinen Ursprung in einem Namenskonzept, welches den geänderten weinrechtlichen Vorgaben des Bezeichnungsrechts Rechnung trägt.

Ziel der Etablierung der neuen Großlagenamen soll die Schaffung einer klaren und verbraucherfreundlichen Identität für ein homogenes Weinbauareal (Region), die marketingtechnisch sinnvolle und regional nachvollziehbare Bündelung der bestehenden Einzellagen und die Vermeidung von Verwechslungen mit geschützten Einzellagen sein.

Die im Konzept vorgeschlagenen Namen der Großlagen beruhen in erster Linie auf den prägenden Gewässern des Anbauge-

bietes Saale-Unstrut, in deren Umfeld sich auch der Großteil der bewirtschafteten Rebflächen befindet.

Die neue weinrechtliche Vorgabe – Voranstellung des Begriffs „Region“ vor Großlagen / Bereichen auf dem Etikett - fordert eine Bezeichnung, welche im Stande ist, eine großflächige Rebfläche als Großlage unter einem verbindlichen und unverwechselbaren Begriff abzubilden.

Die zum Anbaugebiet Saale-Unstrut gehörenden Flußtäler und Gewässer bieten sich dafür als Namensgeber an.

Weißenfels, 14. Juli 2026

Sonstige Bekanntmachungen

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „B 87 Ortsumgehung Weißenfels Süd (Südtangente)“

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 – Sicherung der Landesplanung, als oberste Landesplanungsbehörde gibt Folgendes bekannt:

(1) Die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd, hat die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung für folgendes Vorhaben beantragt:

Straßenneubauvorhaben „B 87 Ortsumgehung Weißenfels Süd (Südtangente)“

Das Vorhaben ist gemäß Bundesverkehrswegeplan 2030 im Bedarfsplan für die Bundesstraßen als vordringlicher Bedarf eingestuft. Zudem ist es Bestandteil des Förderprogrammes gemäß Investitionsgesetz Kohleregionen, beschlossen als Artikel 1 des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen vom 08.08.2020.

Ziel der Planung ist die Schaffung einer verkehrsgerechten Straßenverbindung zwischen der Bundesautobahn 9 und der bestehenden Bundesstraße 87 südwestlich der Ortslage von Plothas zur Entlastung der Stadt Weißenfels sowie der Ortsteile Plothas und Plennschütz der Stadt Teuchern vom Durchgangsverkehr.

(2) Die Raumverträglichkeitsprüfung wird auf der Grundlage von § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 1 Nr. 8 Raumordnungsverordnung und § 14 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt (LPlanG LSA) durchgeführt. Für das Verfahren ist das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24 – Sicherung der Landesplanung als oberste Landesplanungsbehörde zuständig. Diese hat auf der Grundlage des Antrages des Vorhabenträgers am 03.07.2026 das Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung gemäß § 15 Abs. 1 ROG i. V. m. § 14 Abs. 1 LPlanG LSA für dieses Vorhaben eingeleitet.

Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung sind:

1. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Untersuchungsraum,
2. die Prüfung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen einschließlich der Vorzugstrasse des Vorhabenträgers sowie
3. die überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG.

Kleinräumige und fachtechnische Detailfragen sowie private Rechte wie Enteignungs- oder Entschädigungsansprüche sind dagegen nicht Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung. Diese greift dem nachfolgenden Zulassungsverfahren, dem straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren, nicht vor und ersetzt weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Raumverträglichkeitsprüfung wird mit einer landesplanerischen Beurteilung in Form einer gutachterlichen Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde abgeschlossen, die in dem folgenden Zulassungsverfahren als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen ist. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung wird zur Information der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales veröffentlicht werden. Über diese Veröffentlichung wird auf den Internetseiten der Städte Lützen, Weißenfels und Teuchern sowie der Gemeinde Schönbürg über die Verbandsgemeinde Wethautal informiert werden.

Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nur im Rahmen einer Klage gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung, den straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss, gerichtlich überprüft werden.

(3) Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden die Verfahrensunterlagen im Zeitraum

vom 10.08.2026 bis einschließlich 10.09.2026 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales mit dem dort integrierten Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt unter folgendem Link bereitgestellt:

www.lsaurl.de/RVPB87WSF

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Verfahrensunterlagen im o. g. Zeitraum in den Städten Lützen, Weißenfels und Teuchern sowie in der Gemeinde Schönbürg über die Verbandsgemeinde Wethautal in Papierform zur Einsicht aus.

Die Einsichtnahme in der Stadt Weißenfels ist in der Stadtverwal-

tung, Technisches Rathaus, FB III Technische Dienste und Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, Klosterstraße 5, 06667 Weißenfels, 2. OG, Zimmer T 220 zu folgenden Zeiten möglich:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Dienststunden können Termine zur Einsichtnahme unter der Tel.-Nr. 03443 / 370 561 vereinbart werden.

(4) Stellungnahmen zu dem Vorhaben können

bis einschließlich 10.09.2026 (Stellungnahmefrist)

abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen sich nur auf die für die Raumverträglichkeitsprüfung relevanten Inhalte beziehen (s. o. Ziffer 2), andere Inhalte können im Verfahren der Raumverträglichkeitsprüfung nicht berücksichtigt werden.

Die Übermittlung der Stellungnahmen soll vorrangig elektronisch über das Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt oder an folgende E-Mail-Adresse erfolgen:

mid-r24-rvp@sachsen-anhalt.de

unter Angabe des Betreffs „RVP B 87 OU WSF Süd“.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch postalisch an das **Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt**

Referat 24 – Sicherung der Landesplanung

Turmschanzenstraße 30

39114 Magdeburg

gerichtet werden.

Zusätzlich werden folgende Informationen gegeben:

- Eine individuelle Beantwortung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit ist im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung nicht vorgesehen. Die oberste Landesplanungsbehörde wird die Stellungnahmen jedoch in ihrer raumordnerischen Beurteilung verwerten, soweit überörtlich raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.
- In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite

<https://mid.sachsen-anhalt.de/datenschutz>

abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales in Papierform versandt.

Halle (Saale), den 10.07.2026

I.A. gez. Flach

*RL'in 24 – Sicherung der Landesplanung
Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt*

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Stadtrat

Aus dem Stadtrat

Internet-Adresse: www.weissenfels.de

E-Mail: stadtrat@weissenfels.de

Bekanntmachung der in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Weißenfels am 11.06.2026 gefassten Beschlüsse

Berufung Wehrleiter und Stellvertreter der Ortsfeuerwehr Leißling
SR 223-2026

Schließung Kita Zwergenhaus am Park im Ortsteil Schkortleben
SR 224-2026

Finanzierung des Neubaus eines energieeffizienten und barrierefreien Stadtbades – Vergleich verschiedener Förder- und Finanzierungsszenarien sowie Grundsatzbeschluss zur Antragstellung
SR 225-2026

3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr.13 „Sondergebiet JVA“ im Ortsteil Langendorf - Änderung des Geltungsbereichs - Billigungs- und Beteiligungsbeschluss zum Entwurf
SR 226-2026

Bebauungsplan Nr. 13 Sondergebiet Justizvollzugsanstalt „Am Sandberg“ im Ortsteil Langendorf - Änderung der Gebietsausweisung, Änderung des Geltungsbereiches, Abwägung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf und Billigungs- und Beteiligungsbeschluss zum 2. Entwurf
SR 227-2026

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Neustadt Gründerzeit“ - Abwägungsbeschluss und Billigung Abschlussbericht zu den Vorbereitenden Untersuchungen (VU) gemäß §§ 136ff. BauGB
SR 228-2026

Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neustadt Gründerzeit“ gem. § 142 BauGB
SR 229-2026

Richtlinie Vergabe Heimatpflegemittel der Ortschaften
SR 230-2026

Anpassung Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sport- und Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels
SR 231-2026

Satzung zur Änderung der Spielgerätesteuersatzung der Stadt Weißenfels
SR 232-2026

Investitionsvereinbarung DRK Außenanlagen Kita Südstadtknirpse
SR 233-2026

Außerplanmäßige Ausgabe für Neubau Spielplatz Südring
SR 234-2026

Ernennung zum Ehrenmandatsträger
SR 235-2026

Entsendung in den Aufsichtsrat der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd
SR 236-2026

Personalangelegenheit
SR 237-2026

Personalangelegenheit
SR 238-2026

Grundstücksangelegenheit
SR 239-2026

Gemeinschaftsbaumaßnahme Langendorfer Straße; Deckung der Mittel für eine Verpflichtungsermächtigung
SR 240-2026

Finanzangelegenheiten
SR 241-2026

Kreditschuldung
SR 242-2026

Bekanntmachung der in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Weißenfels am 02.07.2026 gefassten Beschlüsse

Neubau Stadtbad Weißenfels; Ergebnis Leistungsphase 2 (Vorplanung) – Freigabe zur Fortführung der Planung
SR 243-2026

Handlungskonzept Kindertageseinrichtungen bis 2040
SR 244-2026

Handlungskonzept Grundschulen bis 2040
SR 245-2026

Verlagerung Stadtbibliothek in das ehemalige Müller-Kaufhaus Judenstraße 2; Verwendung der Finanzierungsmittel aus gerichtlicher Vergleichsmasse;
SR 246-2026

Positionierung für eine Vorzugsvariante Kita St. Elisabeth
SR 247-2026

Absichtserklärung Zusammenlegung Ortsfeuerwehren Markwerben und Uichteritz
SR 248-2026

Antrag Ortschaftsrat Leißling - Verwendung des Sondervermögens für den Neubau einer Mehrgenerationen Begegnungsstätte in Leißling
SR 249-2026

Sondervermögen nach Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – 2. Vorschlag zur Verteilung in den Ortschaften
SR 250-2026

Ermächtigungsübertragungen 2025
SR 251-2026

Leitlinie für die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Informationssicherheit IKZ Sachsen-Anhalt Süd
SR 252-2026

Bestimmung kommunaler Flächen
SR 253-2026

Bestellung der Bedienstetenvertreter des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels in den Betriebsausschuss
SR 254-2026

Abberufung eines Mitgliedes des Behindertenbeirates
SR 255-2026

Zuschlagserteilung Schloss Neu-Augustusburg Weißenfels - Durchführung der denkmalgerechten Sanierung südlicher Westflügel und Südflügel, sowie der Außenanlagen - Los 310.1 Rohbau Bauphase 2.1 + 3.1 + 3.2
SR 256-2026

Zuschlagserteilung Schloss Neu-Augustusburg Weißenfels - Durchführung der denkmalgerechten Sanierung südlicher Westflügel und Südflügel, sowie der Außenanlagen - Los 316d Steinmetz 1.BA
SR 257-2026

Zuschlagserteilung Heinrich-Schütz-Haus, Sanierung HG und Errichtung Erweiterungsbau - Los 3.2 Rohbau
SR 258-2026

Zuschlagserteilung Straße Am Güterbahnhof, 2. BA - Straßen- und Tiefbau
SR 259-2026

Schloss Neu-Augustusburg Weißenfels - Durchführung der denkmalgerechten Sanierung südlicher Westflügel und Südflügel, sowie der Außenanlagen - Los 498 provisorischer Anschluss Heizung
SR 260-2026

Grundstücksangelegenheit
SR 261-2026

Grundstücksangelegenheit
SR 262-2026

Grundstücksangelegenheit
SR 263-2026

Informationen aus der 20. Stadtratssitzung am 11.06.2026

Berufung Wehrleiter und Stellvertreter der Ortsfeuerwehr Leißling

In der Ortsfeuerwehr Leißling waren die Funktionen Ortswehrleiter und stellvertretender Ortswehrleiter aufgrund des Endes der

Amtszeit der bisherigen Wehrleitung neu zu besetzen. Der Stadtrat berief erneut Herrn Frank Nebelung als Ortswehrleiter und Herrn Thorsten Preußner als Stellvertreter in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zum 12.06.2026 für die Dauer der nächsten 6 Jahre. Der Stadtrat dankt allen ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehren und insbesondere den Wehrleitungen für das herausragende persönliche Engagement.

Schließung Kita Zwergenhaus am Park im Ortsteil Schkortleben

Durch die rückläufigen Kinderzahlen, insbesondere im unmittelbaren Einzugsbereich der Kita, ist bereits mit Beginn des neuen Kita-Jahres 2026/27 im August der Weiterbetrieb der Einrichtung kaum noch zu rechtfertigen. Im Ergebnis der Abstimmungen mit den Eltern wird vorgeschlagen, die Kita noch ein Jahr bis zum 31.07.2027 zu betreiben und dann dauerhaft zu schließen. Perspektivisch stehen für Kinder aus den Ortsteilen Kriechau und Schkortleben neben der Kita Glashütte im Ortsteil Wengelsdorf auch die Kita Haus Sonnenschein im Ortsteil Großkorbetha oder die Kita Kleine Riesen im Ortsteil Burgwerben zur Verfügung. Der Stadtrat stimmt der Schließung der Einrichtung zu.

Finanzierung des Neubaus Stadtbad

Die Stadt beabsichtigt den Neubau eines modernen Stadtbades zur Sicherstellung der öffentlichen Daseinsvorsorge, des Schul- und Vereinssports sowie eines attraktiven Freizeitangebotes für Familien und Bürger. Die grundsätzliche Finanzierung erfolgt über das Sondervermögen (Anteil Kernstadt Weißenfels) sowie Kredite des Eigenbetriebs. Zur ergänzenden Finanzierung des Projektes wurden verschiedene Förder- bzw. Finanzierungsszenarien geprüft. Der Stadtrat folgt der Empfehlung der Verwaltung, vorrangig Fördermittel im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Sportstätten“ zu beantragen und parallel hierzu Finanzierungsmöglichkeiten über Programme der KfW sowie anderen Zuwendungsgebern zu prüfen.

3. Änderung des Flächennutzungsplanes - Sondergebiet JVA im Ortsteil Langendorf

Ziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die planungsrechtliche Sicherung eines geeigneten Standortes für eine Justizvollzugsanstalt (JVA).

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Weißenfels ist dieser Bereich zum größten Teil als gewerbliche Baufläche in Planung dargestellt. Die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigen hierbei den Bedarf der Justizvollzugsanstalt, die im nachfolgenden Bebauungsplan konkretisiert werden und im Vorentwurf noch nicht bekannt waren. Der Geltungsbereich wird im Entwurf der 3. Änderung im Osten und im Nordwesten um ca. 10 ha verringert. Der Stadtrat stimmt der Änderung des Geltungsbereiches und der Abwägung der Stellungnahmen zu. Zudem wurde der Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt, der Begründung zugestimmt und die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung mehrheitlich beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 13 Sondergebiet Justizvollzugsanstalt „Am Sandberg“

Die berührten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit wurden zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 Gewerbegebiet „Am Sandberg“ am Planverfahren beteiligt. Die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ändert sich von ca. 35,3 ha auf ca. 24,4 ha. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Hinweise und Anregungen zum 1. Entwurf und den neuen Prämissen zur Ansiedlung einer Justizvollzugsanstalt wurde der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 Sondergebiet Justizvollzugsanstalt „Am Sandberg“ im Ortsteil Langendorf erarbeitet. Der Stadtrat stimmte der Änderung der Gebietsausweisung und Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13 mehrheitlich zu. Zudem wurde der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 13 gebilligt, der Begründung zugestimmt und die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Neustadt Gründerzeit“ - Abwägungsbeschluss und Billigung Abschlussbericht zu den Vorbereitenden Untersuchungen

Die Stadt Weißenfels beabsichtigt die Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme im Gebiet „Neustadt Gründerzeit“ gem. §§ 136 ff. Baugesetzbuch (BauGB). Mit den vorbereitenden Untersuchungen sollten zur weiteren städtebaulichen Entwicklung des Teilbereichs Gründerzeit der Weißenfelder Neustadt eine gesicherte Beurteilungsgrundlage bezüglich städtebaulicher Missstände sowie der Möglichkeit und dem Erfordernis einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme zur Lösung städtebaulicher Probleme im Gebiet der vorbereitenden Untersuchungen gewonnen werden. Der Stadtrat hat die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung sowie den Abschlussbericht gebilligt.

Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neustadt Gründerzeit“

Um die Voraussetzung für die Beseitigung der städtebaulichen Missstände durch Sanierungsmaßnahmen zu schaffen, wird das Untersuchungsgebiet im Wesentlichen als Sanierungsgebiet Neustadt gem. § 142 Abs. 3 BauGB förmlich festgelegt. Das Sanierungsgebiet umfasst die Gründerzeitquartiere (ausgenommen der Schlachthofstraße), das gewerblich geprägte Gebiet Nordstraße/ Weinbergstraße, den sozialen Infrastrukturbereich Novalisstraße/ Körnerstraße/Müllnerstraße sowie besonders stadtbildprägende und identitätsstiftende Objekte (Gloria, INTEX und Kulturhaus). Der Stadtrat hat die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neustadt Gründerzeit“ beschlossen. Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Für die Durchführung der Sanierungsmaßnahme wird eine Frist von 15 Jahren ab Inkrafttreten der Sanierungssatzung beschlossen.

Richtlinie Vergabe Heimatpflegemittel der Ortschaften

Seit der Eingemeindung der Ortschaften können diese über Fördermittel für das kulturelle und gesellschaftliche Leben im Ort verfügen. Die unterschiedlichen Regelungen zur Vergabe der Fördermittel wurden nunmehr in einer Richtlinie vereinheitlicht. Der Stadtrat hat der Richtlinie zur Vergabe der Heimatpflegemittel in den Ortschaften zugestimmt.

Anpassung Betriebssatzung des Eigenbetriebes Sport- und Freizeitbetrieb

Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt hat in seinem Prüfbericht vom 19.11.2025 insbesondere eine mangelhafte Organisation sowie eine mangelhafte Dokumentation attestiert, verbunden mit der Aufforderung, umgehend für eine vollständige und systematische Aktenführung zu sorgen und verbindliche Regelungen für die Arbeitsabläufe zu schaffen. Für Entscheidungen in kritischen Prozessen hat der Landesrechnungshof den Eigenbetrieb darauf hingewiesen, die Einhaltung des Mehraugenprinzips sicherzustellen. Infolgedessen wurde eine Neustrukturierung der Betriebssatzung vorgenommen. Der Stadtrat hat die angepasste Betriebssatzung mehrheitlich beschlossen.

Satzung zur Änderung der Spielgerätesteuersatzung der Stadt Weißenfels

Der Stadtrat hat beschlossen, den seit 2018 geltenden Steuersatz von 12,5 v. H. ab 01.08.2026 auf 15 v. H. und ab dem 01.08.2027 auf 17,5 v. H. der Bruttokasse anzuheben.

Investitionsvereinbarung DRK Außenanlagen Kita Südstadtknirpse

Der DRK Kreisverband Weißenfels e. V. ist der Träger der Kita Südstadtknirpse. Die Stadt befindet sich in der Finanzierungspflicht für die Kita nach § 12 b Kinderförderungsgesetz (KiFöG) LSA. Dies beinhaltet auch die Abschreibungen für Investitionen. Der Kreisverband DRK hat auf dem Grundstück der Kita / des Mehrgenerationenhauses im Herbst 2022 mit dem Neubau eines Pflegeheimes begonnen und dabei auch die Außenanlagen der Kita erneuert. Der Stadtrat hat dem Abschluss einer Investitionsvereinbarung mit dem Kreisverband DRK Weißenfels e. V. für die Außenanlage Kit Südstadtknirpse zugestimmt.

Außerplanmäßige Ausgabe für Neubau Spielplatz Südring

Die Stadt Weißenfels hat den im Südring hinter den Häusern 38 und 42 gelegenen Spielplatz mit einer Turmkombination und einem Sandkasten in Bewirtschaftung.

Die Turmkombination muss aus sicherheitstechnischen Gründen zeitnah ausgetauscht werden und der gemauerte Sandkasten ist verschlissen. Daher soll der Spielplatz grundhaft saniert und erweitert werden. Der Stadtrat folgt dem Vorschlag der Verwaltung, die notwendigen Mittel aus einem anderen Bauvorhaben umzuschichten.

Ernennung zum Ehrenmandatsträger

Gemäß der Richtlinie über Ehrungen durch die Stadt Weißenfels kann die Stadt Weißenfels Personen, die seit Mai 1990 mindestens drei Wahlperioden in den Vertretungen des Stadtrates, der Ortschaftsräte oder Gemeinderäten auf dem Gebiet der heutigen Stadt Weißenfels angehört und dieses Amt ohne Tadel ausgeführt haben, die Ehrenbezeichnung Ehrenmandatsträger der Stadt Weißenfels verleihen. Erstmals soll diese Auszeichnung an Herrn Jörg Freiwald, den ehemaligen Stadtratsvorsitzenden, verliehen werden.

Entsendung in den Aufsichtsrat der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd

Nach Ende der Wahlperiode für den Aufsichtsrat der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd musste ein neues Mitglied bestimmt werden. Die Fraktion CDU entsendet Frau Scheunpflug in den Aufsichtsrat der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH. Der Oberbürgermeister ist kraft seines Amtes Mitglied im Aufsichtsrat. Der Stadtrat bestätigt die Entsendung.

Personalangelegenheit

Der Stadtrat hat die Abberufung der Eigenbetriebsleitung zum 30.06.2026 sowie die Neuberufung der Eigenbetriebsleitung zum 01.07.2026 beschlossen.

Grundstücksangelegenheit

Der Stadtrat hat den Erwerb von Grundstücken in der Nikolaistraße in Weißenfels bestätigt.

Gemeinschaftsbaumaßnahme Langendorfer Straße

Die fehlenden Mittel der Verpflichtungsermächtigung wurden einem anderen Bauvorhaben entnommen und werden im kommenden Jahr erneut eingeplant. Der Stadtrat stimmt der Verschiebung der Haushaltsmittel zu.

Finanzangelegenheiten

Der Stadtrat hat Änderungen im Investitionsplan des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Sport- und Freizeitbetrieb beschlossen.

Kreditumschuldung

Der Stadtrat hat das wirtschaftlichste Angebot zur Kreditumschuldung angenommen.

Informationen aus der 21. Stadtratssitzung am 02.07.2026

Neubau Stadtbad Weißenfels; Ergebnis Vorplanung

Das erarbeitete Raum- und Funktionskonzept umfasst ein wettkampfgerechtes 25-m-Schwimmbecken mit 6 Bahnen einschließlich Zuschauerbereich für Schul-, Vereins- und Wettkampfbetrieb, Lehr- und Kursschwimmbecken, einen Plansch- und Kleinkinderbereich mit Wellenrutsche für Familiennutzung, ein Warmwasserbad für Gesundheits-, Therapie- und Entspannungsangebote sowie einen Saunabereich mit ergänzenden Ruhe- und Aufenthaltszonen. Weiter werden funktionale Nebenräume einschließlich Umkleiden, Sanitär-, Technik- und Aufenthaltsflächen geplant.

Die Planung ermöglicht parallele Nutzungen durch Schulen, Vereine, Öffentlichkeit sowie Kurs- und Gesundheitsangebote. Gleichzeitig wurden Anforderungen an Wirtschaftlichkeit, Barrierefreiheit, betriebliche Abläufe sowie eine klare Besucherführung berücksichtigt.

Der Stadtrat bestätigt die Vorplanung als Grundlage für die weiteren Planungsschritte. Zudem spricht sich der Stadtrat für die Grundvariante Fernwärmeversorgung aus.

Handlungskonzepte für die Kindertageseinrichtungen und Grundschulen bis 2040

Die 8. regionalisierte Bevölkerungsprognose sowie eine Bevölkerungsprognose des Burgenlandkreises liegen als Grundlage für die Handlungskonzepte vor. Die Konzepte sind so aufgebaut, dass auf die unterschiedlichen Prognosen mit der Kita- und Grundschullandschaft reagiert werden kann. Hierfür wird die Kita-Landschaft in Schwerpunkteinrichtungen (langfristig zu erhalten) und Bedarfseinrichtungen (so lange Bedarf vorliegt zu erhalten) unterteilt. Angesichts der aktuellen Bevölkerungsprognose liegt die Notwendigkeit vor, diese Einteilung für die Einrichtung Kita Haus unsere Kinder zu ändern (Ausweisung als Bedarfskita). Bei den Grundschulen wird an der Einteilung von Schwerpunkteinrichtungen und Bedarfseinrichtungen festgehalten. Weiterhin werden in den Konzepten Positionierungen zu den notwendigen Investitionen in den folgenden Jahren für die Einrichtungen vorgenommen.

Der Stadtrat bestätigt die Handlungskonzepte.

Verlagerung Stadtbibliothek in das ehemalige Müller-Kaufhaus in der Judenstraße 2

Im Zuge der Schließung des Müller-Kaufhauses, Judenstraße 2, im April 2026 und dem Verkauf der Immobilie besteht nun für die Stadt Weißenfels die Möglichkeit, das Gebäude Judenstraße 2 zum Bibliotheksstandort zu entwickeln. Die städtebauliche Entwicklung des bisher vorgesehenen Areals Judenstraße/Kleine Kalandstraße soll in enger Abstimmung mit der Stadt Weißenfels durch Investoren erfolgen. Ziel ist eine geordnete Entwicklung des gesamten Schlüsselareals Kleine Kalandstraße/Judenstraße/Markplatz vor dem Hintergrund des Transformationsprozesses der Innenstadt. Der Standort Judenstraße 2 wurde unter den Gesichtspunkten Zentralität und Erreichbarkeit, städtebauliche Bewertung, Barrierefreiheit, Flächen- und Raumvolumen, Wirtschaftlichkeit und Fördermittelbetrachtung sowie der Zeitschiene bewertet. Im Ergebnis hat der Stadtrat die Verwaltung mit der Konkretisierung der Planung und Umstrukturierung des Gebäudes beauftragt. Der Beschluss zum Standort der Bibliothek in der Judenstraße 1-5 wurde aufgehoben und die Mittel aus dem gerichtlichen Vergleich sollen in den neuen Standort fließen.

Positionierung für eine Vorzugsvariante Kita St. Elisabeth

Die Katholische Kirchengemeinde als Träger der Kita St. Elisabeth strebt seit Jahren räumliche Veränderungen für die Kindertageseinrichtung an. Die jetzige Einrichtung entspricht auf Dauer nicht den heutigen Anforderungen an eine moderne Kindertageseinrichtung. Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat sich vor diesem Hintergrund gegenüber dem Träger schon länger zu Veränderungen bekannt. Es hat sich nunmehr die Möglichkeit ergeben, dass ein Neubau der Kita am Standort Töpferdamm durch einen Dritten (Wohnungsbauunternehmen) errichtet wird und der Kita-Träger Mieter wird. Aufgrund der Finanzierungspflichten aus dem Kinderförderungsgesetz hätte die Stadt die Mietkosten anzuerkennen. Der Stadtrat befürwortet das Projekt und beschließt, die weitere Planung mit dem Wohnungsbauunternehmen für die Anmietung der Räumlichkeiten für die Kita St. Elisabeth in einem potentiellen Neubau auf dem städtischen Grundstück am Töpferdamm zu konkretisieren.

Absichtserklärung Zusammenlegung Ortsfeuerwehren Markwerben und Uichteritz

Dem Oberbürgermeister wurde am 24.02.2026 durch den Stadtlehrer eine Absichtserklärung der Ortsfeuerwehren Markwerben und Uichteritz für eine Zusammenlegung übergeben. Beide Wehren haben sich zu einem gemeinsamen Standort einer neuen Wehr bekannt. Eine Lösung zentral zwischen beiden Ortschaften ist nach jetziger Sachlage erreichbar. Es bedarf der Schaffung von Baurecht und dem Erwerb von Grundstücksflächen. Der Stadtrat befürwortet die angestrebte Zusammenlegung und beauftragt die Verwaltung mit den weiteren notwendigen Schritten.

Antrag Ortschaftsrat Leißling - Verwendung des Sondervermögens

Der Antrag des Ortschaftsrates Leißling sieht die Verwendung des Sondervermögen für eine Mehrgenerationen-Begegnungsstätte in Leißling hinter dem Sportlerheim in der Schönburger Straße vor. Die Verwaltung soll beauftragt werden, innerhalb von drei Monaten ein förderfähiges Projekt zu erarbeiten, Fördermittel einzuwerben und die Errichtung umzusetzen.

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels lehnt den Antrag ab.

Sondervermögen nach Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – 2. Vorschlag zur Verteilung in der Stadt Weißenfels und den Ortschaften

Die Verwaltung hat eine Vorschlagsliste mit konkreten Maßnahmen vorgelegt, die nach fachlicher Prüfung und Priorisierung als grundsätzlich umsetzungsfähig nach dem Länder- und Kommunalinfrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) eingestuft wurde. Zudem sollen die Ortschaften jeweils 50 T Euro für ein eigenes Projekt erhalten. Dabei können die Mittel als Eigenmittel für weitere Fördermittel eingesetzt und somit vermehrt werden.

Der Stadtrat spricht sich für den Vorschlag der Verwaltung aus.

Ermächtigungsübertragungen 2025

Es kann durch verschiedene Gründe, wie zum Beispiel nicht fertiggestellte Baumaßnahmen, Lieferengpässe und spät im Jahr erteilte Aufträge, vorkommen, dass die Ausgaben nicht bis zum 31.12. des laufenden Jahres getätigt werden können. Der Stadtrat hat die Verwaltung durch Beschluss ermächtigt, auch über das Haushaltsjahr hinaus Ausgaben zu tätigen.

Leitlinie für die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Informationssicherheit IKZ Sachsen-Anhalt Süd

Die Kommunen Gemeinde Elsteraue, Stadt Leuna, Gemeinde Kabelsketal, Stadt Merseburg, Stadt Naumburg, Gemeinde Schkopau, Stadt Weißenfels und die Stadt Zeitz haben eine gemeinsame Leitlinie für die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Informationssicherheit entwickelt. Die Leitlinie schafft einen gemeinsamen Rahmen der beteiligten Kommunen in den Bereichen Informationssicherheit, Datenschutz, IT, Digitalisierung und Prozessmanagement. Ziel ist es, durch abgestimmte Strategien, gemeinsame Standards und den Austausch von Wissen und Ressourcen die Leistungsfähigkeit der Verwaltungen zu stärken, Synergien zu nutzen und ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Der Stadtrat hat die Leitlinie beschlossen.

Bestimmung kommunaler Flächen

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Weißenfels (Grünanlagensatzung) vom 13.06.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.04.2015, regelt die Benutzung der von der Stadt Weißenfels ihren Einwohnern als öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung zur Verfügung gestellten Grünanlagen.

Die Grünanlagensatzung gilt für all diejenigen Grünanlagen, die aufgrund einer entsprechenden Entscheidung des Stadtrates zu öffentlichen Einrichtungen bestimmt werden (vgl. § 1 Abs. 2 Grünanlagensatzung). Der Stadtrat hat mehrere Grünflächen in Reichardtswerben entsprechend gewidmet.

Bestellung der Bedienstetenvertreter des Sport- & Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels in den Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht nach der Maßgabe des Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit der Betriebssatzung neben den Mandatsträgern aus drei Vertretern der Bediensteten des Eigenbetriebes. Der Stadtrat hat die vorgeschlagenen Vertreter bestätigt.

Abberufung eines Mitgliedes des Behindertenbeirates

Seit Beginn des Berufungszeitraumes für den Behindertenbeirat im August 2024 blieb ein Mitglied der Mehrzahl der Sitzungen fern. Der Stadtrat hat das Mitglied abberufen und wird den Sitz neu vergeben.

Zuschlagserteilung Schloss Neu-Augustusburg Weißenfels - Durchführung der denkmalgerechten Sanierung südlicher

Westflügel und Südflügel, sowie der Außenanlagen - Los 310.1 Rohbau Bauphase 2.1 + 3.1 + 3.2

Der Zuschlag wurde durch die Stadt Weißenfels auf das Angebot vom 22.05.2026, der Firma Solid Bau GmbH, Tunnelweg 46, 08371 Glauchau erteilt.

Zuschlagserteilung Schloss Neu-Augustusburg Weißenfels - Durchführung der denkmalgerechten Sanierung südlicher Westflügel und Südflügel, sowie der Außenanlagen - Los 316d Steinmetz 1.BA

Der Zuschlag wird durch die Stadt Weißenfels auf das Angebot vom 29.05.2026, der Firma F. X. Rauch GmbH & Co. KG, Bitterfelder Str. 20, 04129 Leipzig erteilt.

Zuschlagserteilung Heinrich-Schütz-Haus, Sanierung HG und Errichtung Erweiterungsbau - Los 3.2 Rohbau

Der Zuschlag wird durch die Stadt Weißenfels auf das Angebot vom 01.06.2026, der Firma Bauunternehmen Götzinger GmbH, An der Stollenmühle 41, 06526 Sangerhausen erteilt.

Zuschlagserteilung Straße Am Güterbahnhof, 2. BA - Straßen- und Tiefbau

Der Zuschlag wird durch die Stadt Weißenfels auf das Angebot vom 01.06.2026 der Fa. Naumburger Bauunion GmbH & Co. KG, Gewerbegebiet Südring 2, 06618 Mertendorf erteilt.

Zuschlagserteilung Schloss Neu-Augustusburg Weißenfels - Durchführung der denkmalgerechten Sanierung südlicher Westflügel und Südflügel, sowie der Außenanlagen - Los 498 provisorischer Anschluss Heizung

Der Zuschlag wird durch die Stadt Weißenfels auf das Angebot vom 12.06.2026, der Firma Installation Zeitz e. G., Auf den Gebinden 20, 06712 Zeitz erteilt.

Grundstücksangelegenheit

Der Stadtrat hat die Veräußerung von Flächen in der Gemarkung Langendorf beschlossen.

Grundstücksangelegenheit

Der Stadtrat hat Vertragsmodalitäten zum Erwerb des Grundstückes in der Judenstraße 2 beschlossen.

Grundstücksangelegenheit

Der Stadtrat hat einer außerplanmäßigen Ausgabe für den Erwerb eines Grundstückes in der Tagewerbener Straße zugestimmt.

Nächste Stadtratssitzung: 03.09.2026, 08.10.2026

-> alle öffentlichen Sitzungen finden Sie im Ratsinformationssystem der Stadt Weißenfels

<http://www.weissenfels.de/de/ratsinfo.html>

Aus der Verwaltung

Informationsveranstaltung zum Neubau des Stadtbades

Der Neubau des Weißenfelser Stadtbades wird am 18. August 2026, um 18 Uhr bei einer Informationsveranstaltung im Kulturhaus Thema sein. Im Rahmen der Veranstaltung werden Oberbürgermeister Martin Papke und verantwortliche Mitarbeiter der Verwaltung die Pläne für die räumliche Gestaltung und für die energetische Versorgung des Stadtbades vorstellen. Auch über den zeitlichen Ablauf werden sie sprechen. Bürgerinnen und Bürger sind herzlich zu der Veranstaltung eingeladen. Eine vorherige Anmeldung ist nicht notwendig.

Diskussionsrunde über Heimat

Autorenvereinigung PEN lädt Oberbürgermeister Martin Papke sowie Bürgerinnen und Bürger ins Bootshaus ein

Die Autorenvereinigung PEN Berlin geht in den Osten Deutschlands und organisiert in 16 größeren und kleineren Orten in Sachsen-Anhalt eine Gesprächsreihe zum Thema Heimat. Mit dabei ist auch Weißenfels. Unter dem Motto „Ist das noch/schon mein Land“ diskutieren am 13. August 2026, um 19 Uhr Oberbürgermeister Martin Papke, Schriftsteller Sebastian Caspar, Journalistin Julia Hemmerling und das Publikum im Bootshaus. Die Moderation übernimmt der bekannte deutsch-türkische Journalist und Publizist sowie PEN-Sprecher Deniz Yücel. Bürgerinnen und Bürger sind herzlich zu der Veranstaltung eingeladen. Das Publikum gestaltet als vierter Gast den Abend maßgeblich mit. Die Teilnahme ist kostenfrei. Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Unter dem Wort Heimat können sich viele Menschen immer noch – oder wieder? – etwas vorstellen: in konservativen Milieus, wo der Begriff seit eh und je beheimatet ist, in rechtsextremen Kreisen, die diesen Begriff zu Vereinnahmungen versuchen, aber auch links der Mitte. Was aber ist Heimat? Und – um die Frage mit NS-Widerstandskämpfer Jean Améry zu formulieren – wie viel Heimat braucht der Mensch? Was ist erforderlich, um sich zu beheimaten? Was gefährdet das Heimatgefühl? Wie geht Heimat im Plural? Und gibt es ein spezifisches ostdeutsches Heimatgefühl – und wenn ja, was macht es aus? Über all das soll im Bootshaus geredet werden.

Bei der Gesprächsreihe in Sachsen-Anhalt handelt es sich um eine Fortsetzung der Serie, welche die PEN mit 122 Mitwirkenden Anfang des Jahres in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz begonnen hat. Die Veranstaltungsreihe wird unterstützt von der Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland, dem Deutschen Bundestag, dem Bundesbeauftragten für Kultur und Medien, dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, der Berthold Leibinger Stiftung, der Wüstenrot Stiftung sowie der Agentur Scholz & Friends.

Aufruf zur Mitarbeit im Behindertenbeirat

Nachbesetzung eines freien Sitzes

Senden Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum 14.08.2026 an die Stadt Weißenfels, Markt 1, 06667 Weißenfels oder per E-Mail an stadtrat@weissenfels.de

Im Jahr 2009 wurde durch den Stadtrat der Stadt Weißenfels beschlossen, einen Behindertenbeirat zu gründen. Der Behindertenbeirat wurde ins Leben gerufen, um die Weichen für eine aktive und direkte Beteiligung von Menschen mit Behinderung in der Weißenfelser Kommunalpolitik zu stellen. Durch die Arbeit des Beirats wird auf die Belange von Menschen mit Behinderung aufmerksam gemacht und auf eine aktive Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hingewirkt.

Die wichtigsten Aufgaben des Behindertenbeirates im Überblick:

- den Belangen der behinderten Einwohner/innen der Stadt Weißenfels gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung **Gehör zu verschaffen**,
- nach Aufforderung durch den Stadtrat und seiner Ausschüsse in bestimmten städtischen Angelegenheiten zu den Interessen und Belangen der behinderten Einwohner/innen **Stellung zu nehmen**
- durch **Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen** in allen städtischen Angelegenheiten, die die behinderten Einwohner betreffen, den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung **zu informieren und zu beraten**,
- durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die **Gestaltung und Entwicklung der Stadt Weißenfels** in allen Angelegenheiten der behinderten Einwohner Einfluss zu nehmen.

- Die Mitglieder des Behindertenbeirates sollen grundsätzlich berufen werden aus der Bevölkerungsgruppe der Behinderten oder aus Bürgerinnen und Bürgern, die langfristig aktiv mit Behinderten oder für Behinderte tätig sind.
- Wer Lust hat, aktiv die Interessen der behinderten Einwohner/innen der Stadt Weißenfels zu vertreten, ist herzlich willkommen.
- Nähere Informationen zur Arbeit des Behindertenbeirates erhalten Interessierte bei der Geschäftsführenden Stelle des Behindertenbeirates.

Stadtverwaltung Weißenfels

Ansprechpartnerin ist Anja Bechmann

(Telefon: 03443 370205, E-Mail: stadtrat@weissenfels.de)

Mehr digitale Angebote, mehr Vertrauen

Stadt Weißenfels digitalisiert weitere Verwaltungsleistungen und baut Hemmschwellen bei der Nutzung der Online-Dienste ab

Sich mit ein paar Klicks den Gang ins Rathaus sparen – die Online-Dienste der Stadt Weißenfels machen es möglich. Seit dem Jahr 2024 baut die Saalestadt kontinuierlich ihr „Digitales Rathaus“ aus. Damals führte Weißenfels als eine der ersten Kommunen in Sachsen-Anhalt die digitale Möglichkeit zur Änderung des Wohnsitzes ein. Seitdem hat sich einiges getan. Heute können Bürgerinnen und Bürger auf der Startseite der städtischen Internetseite www.weissenfels.de unter der Rubrik „Digitales Rathaus“ insgesamt 25 verschiedene Online-Dienste nutzen – eines der breitesten Angebote in Sachsen-Anhalt. Doch während die Digitalisierung in der Weißenfelser Stadtverwaltung voranschreitet, ist die Nachfrage aktuell noch gering. Mit etwa zehn Online-Anträgen pro Monat bleiben die Zugriffszahlen hinter den Erwartungen zurück. Die Stadt Weißenfels hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, die Online-Dienste ab sofort stärker in den Fokus der Aufmerksamkeit zu rücken. Mithilfe von kurzen Erklärvideos in den Sozialen Medien sowie Artikeln auf der Internetseite und im Amtsblatt wird die Kommune verstärkt über die digitalen Angebote informieren und aufklären, um Hemmschwellen abzubauen und zu zeigen, wie einfach und zeitsparend die Nutzung des „Digitalen Rathauses“ ist.

Denn die Vorteile liegen auf der Hand. Die Online-Dienste der Stadt Weißenfels sparen Papier und ermöglichen eine flexible Nutzung der Verwaltungsangebote. Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen können damit wichtige Anträge bequem zu Hause oder unterwegs erledigen – unabhängig von Öffnungszeiten und ohne persönlichen Behördengang. Genauso klar ist aber auch: Hinter jedem digitalen Antrag steht ein Verwaltungsprozess, der rechtssicher, datenschutzkonform und technisch zuverlässig funktionieren muss. Für die Nutzung der Online-Dienste ist deshalb eine BundID (oder das „Mein Unternehmenskonto - MUK“) erforderlich. Die BundID ist der digitale Personalausweis. Es handelt sich um ein deutschlandweit einheitliches Vorgehen zur Authentifizierung.

Da die BundID in der Bevölkerung noch nicht so bekannt ist, schreckt die Registrierung aktuell viele Menschen ab. Die BundID ist aber notwendig, weil sie dem Schutz der Bürgerinnen und Bürger dient und die Identitätsprüfung am Schalter ersetzt. Die Stadt Weißenfels möchte deshalb dazu ermutigen, die Regist-



Der Digitalisierungsbeauftragte der Stadt Weißenfels Michael Kraft präsentiert die Vielzahl an Online-Diensten, die auf der städtischen Internetseite bereits für Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen. (Bildquelle: Katharina Vokoun/ Stadt Weißenfels)

rierung durchzuführen. Denn wer seine BundID einmal angelegt hat, kann diese dann für alle Online-Dienste von Kommunen, Land und Bund nutzen.

Die elektronischen Dienstleistungen der Stadt Weißenfels werden auf Grundlage des Onlinezugangsgesetzes (OZG) entwickelt. Die Stadt Weißenfels programmiert in diesem Zusammenhang keine eigenen Dienste, sondern stellt nach dem EfA-Prinzip (Einer für Alle) zentrale Dienste von Land und Bund auf der städtischen Internetseite zur Verfügung. Dabei arbeitet die Stadt Weißenfels intensiv an der Weiterentwicklung der Dienste mit.

Die Saalestadt ermutigt alle Bürgerinnen und Bürger, welche die neuen Angebote bereits nutzen, Rückmeldungen zu geben, um den Service noch besser an die Bedürfnisse anzupassen. Der Digitalisierungsbeauftragte der Saalestadt ist erreichbar unter eGov@weissenfels.de. Auch künftig möchte die Stadt Weißenfels ihre Verwaltungsleistungen konsequent weiter digitalisieren – eine Arbeit, die nicht als Projekt, sondern als Prozess zu verstehen ist. Dabei stehen drei Ziele im Mittelpunkt: einfacher Zugang für die Bürgerinnen und Bürger, sichere Verarbeitung von Daten sowie eine moderne, leistungsfähige Verwaltung. Parallel zu diesen Entwicklungen bleiben aber auch die analogen Dienstleistungen bestehen. Für diejenigen, die den persönlichen Kontakt bevorzugen, bleibt der Besuch im Amt also weiterhin eine Option.

Hintergrund: Digitales Rathaus der Stadt Weißenfels

Die digitalen Angebote der Stadt Weißenfels sind vielfältig. So können Bürgerinnen und Bürger am Computer oder Smartphone unter anderem ihren Wohnsitz anmelden oder ummelden, Brauchtumsfeuer anmelden, ein Gewerbe an-, um- oder abmelden, einen Bauvorbescheid beantragen, eine Geburtsurkunde oder eine Sterbeurkunde beantragen, die Eheschließung anmelden, Eheurkunden oder Lebenspartnerschaftsurkunden bestellen sowie Mietzuschuss beim Wohngeld beantragen.

Seit 1. Juli 2026 setzt die Stadt Weißenfels zudem einen KI-Telefonassistenten namens Charly ein.

5. Weißenfelser Lauf gegen Gewalt

Der fünfte Weißenfelser „Lauf gegen Gewalt“ findet am 2. September 2026, ab 16:30 Uhr am Klemmberg statt. Die Vorbereitungen für das Event laufen auf Hochtouren. Der Benefizlauf hat sich in den vergangenen Jahren zu einer festen Veranstaltung in Weißenfels entwickelt. Er verbindet Sport mit einer klaren gesellschaftlichen Botschaft und bringt Menschen aller Generationen zusammen, die gemeinsam Haltung gegen Gewalt zeigen möchten. Die Anmeldung ist online möglich unter: <https://weissenfels.de/Stadt-Ortschaften/Lauf-gegen-Gewalt/>



Knapp 500 Personen haben sich bereits in den vergangenen Wochen angemeldet. „Der Lauf gegen Gewalt ist für uns weit mehr als eine Sportveranstaltung. Er ist ein sichtbares Zeichen dafür, dass unsere Stadtgesellschaft zusammensteht und Gewalt keinen Platz in unserem Zusammenleben hat“, sagt die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Weißenfels Katja Henze.

Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte Katja Henze (l.) vom Organisationsteam des „Laufes gegen Gewalt“ und Anja Rohte, die mit ihrem Unternehmen „Kranken- und Altenpflege Christine Keller“ in diesem Jahr den Benefizlauf als Hauptsponsor unterstützt, freuen sich auf viele Anmeldungen.

(Bildquelle: Stadt Weißenfels)

Motto

Dabei setzt der Lauf jedes Jahr einen anderen gesellschaftlichen Schwerpunkt. So machte die Veranstaltung in der Vergangenheit bereits auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, auf digitale Gewalt, auf Gewalt im Sport und auf häusliche Gewalt aufmerksam. Unter dem Motto „Schutz für die, die schützen“ geht es in diesem Jahr um Gewalt gegen Einsatz- und Hilfskräfte. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste, das Technische Hilfswerk, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Malteser, das Ordnungsamt, die Bundeswehr, die Notfallseelsorge und viele weitere Organisationen leisten täglich Hilfe für andere Menschen. Gewalt gegen Einsatz- und Hilfskräfte ist deshalb immer ein Angriff auf diejenigen, die für Sicherheit, Gesundheit und das Gemeinwohl eintreten.

„Mit dem jährlich wechselnden Schwerpunktthema machen wir deutlich, wie vielfältig Gewalt auftreten kann und dass sie Menschen in ganz unterschiedlichen Lebensbereichen betrifft. In diesem Jahr richten wir den Blick bewusst auf Gewalt gegen Einsatz- und Hilfskräfte. Sie leisten Tag für Tag einen unverzichtbaren Dienst für unsere Gesellschaft, sie übernehmen Verantwortung und verdienen unseren Respekt, unsere Anerkennung und unseren Schutz. Besonders freut mich, dass sich immer mehr Vereine, Unternehmen, Schulen, Behörden und Familien am Lauf beteiligen. Genau diese breite Unterstützung macht die Veranstaltung so besonders. Jede Anmeldung ist ein persönliches Bekenntnis zu Respekt, Zivilcourage und gesellschaftlichem Zusammenhalt“, sagt Katja Henze, Alle Läuferinnen und Läufer ab 18 Jahren setzen nicht nur ein Zeichen gegen Gewalt, sondern unterstützen mit ihrer Startgebühr in Höhe von zehn Euro auch ein gemeinnütziges Projekt für die Einsatz- und Hilfskräfte.

Die Laufstrecken

Der Weißenfelser „Lauf gegen Gewalt“ findet wie bereits im Vorjahr wieder am Klemmberg statt. Strecken inmitten der Natur mit breiten Wegen versprechen ein gutes Lauferlebnis. Alle Strecken sind ausgemessen, sodass Läufe im Rahmen von Trainingseinheiten mit exakter Kilometerangabe absolviert werden können.

ab 15 Uhr:	Ausgabe der Startnummern und Anmeldung zum Bambini-Hindernislauf
16:30 Uhr:	Bambini-Hindernislauf für Kinder
17:00 Uhr:	1,8-Kilometer-Lauf für Kinder und Jugendliche
17:30 Uhr:	1,8-Kilometer-Lauf für Erwachsene (Laufen und Gehen – für alle Fitness-Level)
18:00 Uhr:	9,2-Kilometer-Lauf (für ambitionierte Läuferinnen und Läufer)
18:15 Uhr:	3-Kilometer-Lauf (Nordic Walking, barrierefrei)
18:15 Uhr:	5-Kilometer-Lauf (Laufen und Nordic Walking)
19:45 Uhr:	Zieleinlauf der letzten Läuferinnen und Läufer

Der Bambini-Lauf findet in direkter Umgebung des Bismarckturms statt und verspricht jede Menge Spaß. Die Strecke des 3-Kilometer-Walkings ist ohne Hindernisse und komplett barrierefrei. Der 5-Kilometer-Lauf führt vom Bismarckturm bis zum Bundeswehr-Truppenübungsplatz und wieder zurück. Menschen mit durchschnittlichem Sportlichkeitslevel können die Strecke problemlos absolvieren. Ambitionierte Läuferinnen und Läufer begeben sich auf den großen Rundkurs, der noch weiter über den Bundeswehr-Truppenübungsplatz führt – ein Gelände mit wechselnden Böden sowie Anstiegen und herausforderndem Terrain.

Von Sportvereinen über soziale Träger, Schulen, Kindertagesstätten, Firmen bis hin zu Einzelpersonen und Freundesgruppen – alle können mitmachen! Insgesamt stehen 1.500 Startplätze zur Verfügung. Die Entwicklung von der ersten Veranstaltung im Jahr 2022 mit 400 Teilnehmenden ist damit enorm. Eine weitere Erhöhung der Teilnehmerzahl ist aber nicht geplant. Denn der „Lauf gegen Gewalt“ hat eine Größe erreicht, die organisatorisch funktioniert und gleichzeitig den familiären Charakter der Veranstaltung bewahrt. Nicht die größtmögliche Teilnehmerzahl steht im Mittelpunkt. Entscheidend ist, dass möglichst viele Menschen die Botschaft des Laufes mittragen.

Die Ausgabe der Startnummern mit integriertem Zeitmesser findet am Bismarckturm statt. Es wird aber auch die Möglichkeit geben, die Startnummern schon am 31. August und am 1. September 2026 abzuholen. Die Anmeldung für den Bambini-Lauf erfolgt am Veranstaltungstag am Klemmberg.

Wer aus terminlichen oder gesundheitlichen Gründen nicht am „Lauf gegen Gewalt“ teilnehmen kann oder zum Kreis der Sportmuffel gehört, kann das Event trotzdem gerne mit einer Geldspende unterstützen.

Ansprechpartner und Sponsoren

Der „Lauf gegen Gewalt“ wird in Kooperation durch die Stadt Weißenfels, die Bundeswehr am Standort Weißenfels/Naumburg sowie den Sport- und Freizeitbetrieb organisiert. Zahlreiche Partnerinnen und Partner unterstützen die Veranstaltung.

Angebote zu Sachspenden und zur finanziellen Unterstützung nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Weißenfels Katja Henze entgegen. Wer mit einem eigenen Informationsstand über Gewaltthemen, Gewaltprävention oder Gewaltberatung aufklären möchte, kann sich ebenfalls gerne bei ihr melden: 03443 370 466, gleichstellung@weissenfels.de.

Hauptsponsor ist in diesem Jahr die Kranken- und Altenpflege Christine Keller. Das 1993 gegründete Unternehmen nimmt bereits zum dritten Mal mit einem eigenen Team am „Lauf gegen Gewalt“ teil. Der Lauf ist ein fester Bestandteil der Unternehmenskultur und stärkt Motivation, Zusammenhalt und Teamgeist. „Besonders bewegt mich die Erinnerung an unsere erste Teilnahme im Jahr 2024, als ich selbst mit Unterarmgehstützen mitgelaufen bin und mein Team mich großartig unterstützt hat. Dieses gemeinsame Erlebnis verbindet mich bis heute mit der Veranstaltung“, sagt Firmeninhaberin Anja Rohte. Auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen engagieren sie und ihre mehr als 40 Beschäftigten sich. So unterstützen sie beispielsweise den Sportverein Grün-Weiß Langendorf und das Projekt „Apfelleite“.

Spatenstich für das Kinderland

Aus dem denkmalgeschützten Gebäude am Markt 23 und 24 wird ein Geschäftshaus mit Gastronomie im Erdgeschoss und Büros in den Obergeschossen



Die Aufwertung des Marktes schreitet voran. Mit dem symbolischen Spatenstich fiel der Startschuss für die Baumaßnahmen am Kinderland. (Bildquelle: Katharina Vokoun/ Stadt Weißenfels)

Mit dem symbolischen Spatenstich am 15. Juli 2026 haben die Bauarbeiten am ehemaligen „Kinderland“ auf dem Weißenfelser Marktplatz begonnen. Die WVV Wohnungsbau Wohnungsverwaltung Weißenfels GmbH saniert die seit Jahren leerstehenden, denkmalgeschützten Häuser Markt 23 und 24 und errichtet dahinter ein neues Geschäftshaus. Etwa vier Millionen Euro investiert das kommunale Wohnungsunternehmen in das Vorhaben. Gefördert wird die Maßnahme mit 850.000 Euro aus dem Programm „Lebendige Zentren“ der Städtebauförderung. Die Fertigstellung ist für das Jahr 2028 geplant.

Das Haupthaus Markt 23 wurde nach den Ergebnissen der bauhistorischen Untersuchung um 1776 erbaut. Das Nachbarhaus Markt 24 stammt aus dem 19. Jahrhundert. Vielen Weißenfelserinnen und Weißenfelsern ist das Ensemble als Spielwarenge-

schäft „Kinderland“ in Erinnerung. Wegen erheblicher Schäden an den tragenden Holzkonstruktionen, unter anderem durch Echten Hausschwamm und Holzschädlinge, ist eine Nutzung in der bestehenden Substanz nicht mehr möglich.

Das mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmte Konzept sieht vor, die marktseitige Fassade des Hauses Markt 23 mit ihrem barocken Bauschmuck teilweise zu erhalten und denkmalgerecht instand zu setzen. Auch die Fachwerkwand im zweiten und dritten Obergeschoss sowie Teile der Sandsteinaußenwände bleiben bestehen und werden fachgerecht repariert. Die übrigen, nicht erhaltensfähigen Gebäudeteile werden zurückgebaut; dahinter entsteht ein Neubau nach heutigen energetischen und brandschutztechnischen Anforderungen. Das Haus Markt 24 wird in seiner äußeren Größe, Gliederung und Kubatur wiedererrichtet, sodass das gewohnte Bild am Marktplatz erhalten bleibt. Der historische Keller wird reversibel verfüllt und der Neubau gründet sich neu auf Bohrpfehlen mit einer 60 Zentimeter starken Stahlbetonbodenplatte.

Im Erdgeschoss ist ein Gastronomiebetrieb mit etwa 100 Quadratmeter großem Gastraum vorgesehen. Der Haupteingang wird barrierefrei ausgebildet. In den vier Obergeschossen entstehen Büroflächen, die dank eigener Sanitärbereiche auf jeder Etage als eigenständige Mieteinheiten vermietet werden können. Ein zentraler Aufzug erschließt alle Geschosse barrierefrei. Als Mieterin der ersten beiden Obergeschosse steht die Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR fest. Insgesamt umfasst das Gebäude etwa 1.160 Quadratmeter Bruttogrundfläche. Im rückwärtigen Hof entstehen Parkplätze.

Den Auftakt der Bauarbeiten bilden die bauzeitliche Sicherung der denkmalgeschützten Marktfassade und die Einrichtung der Baustelle. Ab dem 20. Juli 2026 folgen Entkernung und Abbruch der nicht erhaltensfähigen Gebäudeteile. Die Baugenehmigung hat die Stadt Weißenfels am 3. Juni 2026 erteilt.

Text: WVV Wohnungsbau Wohnungsverwaltung Weißenfels GmbH

Mitteldeutsche Zeitung ändert Praxis bei Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen

Zugearbeitete Jubiläumslisten der Stadt Weißenfels werden nicht mehr berücksichtigt

Die Stadt Weißenfels hat bislang auf Anfrage der Redaktion der Mitteldeutschen Zeitung Termine zu Geburtstags- und Ehejubiläen übermittelt, sofern von den betreffenden Bürgerinnen und Bürgern kein Sperrvermerk vorlag. Diese Jubiläen wurden anschließend in der Zeitung veröffentlicht.

Die Mitteldeutsche Zeitung hat nun entschieden, ab August 2026 ein neues Verfahren einzuführen. Künftig werden nur noch jene Geburtstage und Ehejubiläen veröffentlicht, für die eine ausdrückliche Einverständniserklärung der betreffenden Personen direkt bei der Zeitung abgegeben wurde.

Die Mediengruppe Mitteldeutschland hat die Stadt Weißenfels darüber informiert, dass die bisher übermittelten Jubiläumslisten künftig nicht mehr berücksichtigt werden. Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, sich direkt an die Mediengruppe Mitteldeutschland (Tel. 0345/565-0, Mail: info@mz.de) zu wenden.

Stadt Weißenfels
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Stellenausschreibungen

Bei der Stadt Weißenfels sind verschiedene Stellen zu besetzen.

Die Stellenbeschreibungen finden Sie im Stellenportal unter: www.weissenfels.de.

Im Auftrag

*Hantscher
Fachbereichsleiter Zentrale Dienste*



Sport- und Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels

Stadt Weißenfels stellt Weichen für die zukünftige Entwicklung des Sport- und Freizeitbetriebes der Stadt Weißenfels

Die Stadt Weißenfels ordnet die Leitung des Sport- und Freizeitbetriebes neu. Seit dem 1. Juli 2026 übernimmt Christian Endt die Leitung des Eigenbetriebs. Herr Endt wird zeitgleich auch weiterhin die Leitung des Kulturamtes innehaben. Das wesentliche Augenmerk soll und wird allerdings auf die Leitung des Eigenbetriebes gelegt werden. Insbesondere die fachlichen Führungsaufgaben des Kulturamtes werden wie bisher durch die zuständigen Abteilungs- und Einrichtungsleitungen übernommen.

Die Übertragung der Leitungsfunktion erfolgt zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2027. Hintergrund ist die für das Jahr 2027 vorgesehene Organisationsuntersuchung, die eine fundierte Grundlage für die zukünftige strukturelle Ausrichtung des Eigenbetriebes schaffen soll.

Oberbürgermeister Martin Papke betont die Bedeutung einer verlässlichen und vertrauensvollen Führung für die weitere Entwicklung des Eigenbetriebes:

„Nach den Herausforderungen der vergangenen Jahre ist es wichtig, Stabilität zu schaffen und Vertrauen weiter auszubauen. Herr Endt verfügt über langjährige Verwaltungserfahrung und ge-

nießt sowohl innerhalb der Stadtverwaltung als auch im Stadtrat und bei mir persönlich großes Vertrauen.“

Im Zuge der Neuausrichtung wurden zudem die organisatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Der Eigenbetrieb wird künftig verstärkt auf die Ressourcen und Fachkompetenzen der städtischen Fachbereiche zurückgreifen. Ziel ist eine noch engere Verzahnung mit der Kernverwaltung sowie eine effiziente und fachlich fundierte Aufgabenerfüllung.

Die Stadt verfolgt damit zugleich das Ziel, vorhandene personelle und organisatorische Ressourcen effizient einzusetzen und Verwaltungsabläufe weiter zu optimieren. Die Bündelung von Aufgaben und Kompetenzen ist ein wesentlicher Bestandteil der laufenden Verwaltungsmodernisierung.

Auch die Feststellungen des Landesrechnungshofes wurden umfassend ausgewertet. Die Stadt Weißenfels hat hierzu Maßnahmen zur weiteren Optimierung von Prozessen und Strukturen eingeleitet. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird kontinuierlich begleitet.

Kultur in Weißenfels

Veranstaltungskalender

Veranstaltungen in Weißenfels im August 2026



@refines GmbH

Museum Weißenfels Schloss Neu-Augustusburg, Zeitzer Straße 4, 06667 Weißenfels verlängert bis 10.01.2027

Everlasting - timeless footwear. Auf immer und ewig - zeitlose Schuhmode

Sonderausstellung mit Kobi Levi. Levis Vision des Schuhdesigns werfen ein neues Licht auf die Schuhkreationen und das Schuhhandwerk von den Anfängen bis zur Gegenwart. Die Ausstellung untersucht dabei die Entwicklung des Designs und der Fertigung. Dies geschieht sowohl in ästhetischer als auch in technischer Hinsicht, anhand der reichen Geschichte der Schuhherstellung in Weißenfels. In der Sonderschau werden zahlreiche, bisher oftmals verborgene Objekte aus den Museumsdepots sowie neue Schuhkreationen von Kobi Levi präsentiert.



@Stadt Weißenfels

Marktplatz, 06667 Weißenfels

Dienstag, Donnerstag und Samstag

Weißenfelser Wochenmarkt

Dienstags und donnerstags finden sich hier Händler von u.a. Lebensmitteln, Grün- und Schnittpflanzen, Bekleidung, Leder- und Haushaltswaren, Geschenkartikeln sowie Imbissbetriebe ein. Samstags werden lediglich Naturerzeugnisse feilgeboten.

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag: 8 - 14 Uhr; Samstag: 8 - 12 Uhr, an Feiertagen findet kein Markt statt.

Vom 25.08.2026 bis 01.09.2026 findet der Wochenmarkt als Frischemarkt in der Judenstraße statt.



@David Cray

Touristinformation Weißenfels, Markt 3, 06667 Weißenfels

Samstags um 10:30 Uhr

Öffentliche Stadtführung in Weißenfels

Während des Rundgangs entdecken Besucherinnen und Besucher die Zeugnisse der imposanten Historie Weißenfels' und des Wohlstands einstiger Landesherren. Die Führungen finden von Mai bis September jeden Samstag um 10:30 Uhr statt. Treffpunkt ist die Touristinformation Weißenfels am Markt 3. Erwachsene zahlen fünf Euro sowie Schüler und Studenten drei Euro.



@IG Diorama Schlacht bei Roßbach« e.V. Reichardtswerben

IG Diorama Schlacht bei Roßbach« e.V., Ernst-Thälmann-Straße 53, 06667 Weißenfels OT Reichardtswerben Sonntags, 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Diorama Schlacht bei Roßbach«

Die Interessengemeinschaft Diorama Schlacht bei Roßbach« e.V. Reichardtswerben freut sich von Mai bis September jeweils sonntags von 14 bis 16 Uhr auf Besucherinnen und Besucher. Außerhalb der sonntäglichen Öffnungszeit ist ein Besuch der Ausstellung nach telefonischer Anmeldung (03443 279852 oder 03443 200676) jederzeit möglich.

Die Präsentation befindet sich im Nebengebäude des Reichardtswerbener Pfarrhauses. Dort ist die Schlacht bei Roßbach vom 5. November 1757 mit etwa 4500 handbemalten Zinnfiguren zu sehen. Ein kleines Museum schließt sich in weiteren Räumen an.



©Canva

Das Jedermanns, Gustav-Adolf Straße 1 (rechtes Tor), 06667 Weißenfels

Montags, 10:00 Uhr - 12:00 Uhr

Montagsmorgen gemeinsam aktiv

Das Projekt „Weißenfelser Engel“ widmet sich den Seniorinnen und Senioren der Stadt Weißenfels. Es bietet neben einer aufsuchenden Arbeit in den Stadtgebieten West und Neustadt auch feste Beratungszeiten für alle Bürgerinnen und Bürger ab 70 Jahren an. Für das Jahr 2026 sind vielfältige Angebote für die Zielgruppe geplant.



©Canva

Neustadtbüro Weißenfels, Neumarkt 6, 06667 Weißenfels

Dienstags, 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stricken, häkeln und MEHR im Neustadtbüro



©Thomas Piontek

St. Marienkirche Weißenfels, Marienkirchgasse, 06667 Weißenfels

Dienstags, 12:00 Uhr

Orgelmusik zur Marktzeit



©E.S.-
Photographie

Museum Weißenfels Schloss Neu-Augustusburg, Zeitzer Straße 4, 06667 Weißenfels

Jeden Mittwoch und Freitag, jeweils 13 Uhr

Kleine Führung durchs große Schloss

Streifzug durch das Schloss: Schuhmuseum, Schlosskirche und Latrinengebäude. Anmeldung erforderlich unter T 03443/370 400 oder E museum@weissenfels.de



©Jörg Balzer

Café Marché 15, Markt 15, 06667 Weißenfels

04.08.2026, 18:00 Uhr

Im Konzert: Ralph Schüller solo

„Dunkle Zeiten liegen vor uns und es wird ein Punkt kommen, an dem wir uns entscheiden müssen, zwischen dem Richtigen und dem Leichten“. Schüller tourt auch durch „blaue Landstriche“ und kommt dabei mit dem Holzhammer nicht sehr weit. Zwischen unglaublicher Abendsonne und Horrorfilm ist hier alles dabei. Vor der heimischen Haustür, wie auch im duftenden Hinterland hat er keine Lösungen parat, aber vielleicht ein paar Worte und Zeilen und Töne, die die Pistole im Halfter lassen. Gesund und satt auf der Welt zu sein, und ohne Bomben in einem Bett einschlafen und aufwachen, die Katzen füttern und das Licht sind für Schüller Glück.



©Stadt Weißenfels

Museum Weißenfels Schloss Neu-Augustusburg, Zeitzer Straße 4, 06667 Weißenfels

05.08.2026, 14:30 Uhr

Ferienprogramm für Familien

Die Schusterfrau zeigt euch, wie man seine Schuhe richtig putzt und entführt anschließend in die Welt des verrückten Schuhmachers Kobi Levi. Wer sich traut, kann zum Schluss selbst Schuhe anprobieren und sich auf dem Laufsteg präsentieren.



©Stadt Weißenfels

Stadtbibliothek Weißenfels, Klosterstraße 24, 06667 Weißenfels

06.08.2026, 15:30 Uhr

Kreativwerkstatt

In unserer Kreativwerkstatt mit Katja Köhler wird es bunt in der Stadtbibliothek. Mit Stift, Schere und Kleber entstehen kleine Kunstwerke. Die Kreativwerkstatt ist offen für die ganze Familie. Der Eintritt ist kostenlos. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.



©Stadt Weißenfels

Badanlagen, Am Bad, 06667 Weißenfels,

06.08.2026 & 13.08.2026, 20:00 Uhr

SOMMERKINO

Die Vorführungen sind kostenfrei. Besucherinnen und Besucher können es sich auf selbst mitgebrachten Picknickdecken oder Klapstühlen gemütlich machen und an lauen Sommerabenden am Ufer der Saale Filmklassiker genießen. Eigene Getränke und Speisen können vor Ort verzehrt werden. Es gibt aber auch eine gastronomische Versorgung. Alle Filme, die in diesem Jahr beim Weißenfelser Sommerkino präsentiert werden, wurden vorab bei einer Umfrage vom Publikum gewählt.

6. August – Abschussfahrt (FSK 12)

13. August – Bumblebee (FSK 12)



©Schnitzel-
schmiede

06667 Weißenfels, OT Reichardtswerben

07.08.2026 bis 09.08.2026

1145 Jahre Reichardtswerben - An allen Tagen Eintritt frei

Freitag - 07.08.2026

20.00 - 01.00 Uhr Disko mit Mirko on Tour

21.00 Uhr Fackelumzug

Samstag - 08.08.2026

06.00 Uhr Hähnekrähen

ab 11.00 Uhr Mittagessen aus der Gulaschkanone

14.00 - 16.00 Uhr Kaffee und Kuchen durch den Förderverein der Grundschule Tagewerben/ Reichardtswerben

15.00 - 16.30 Uhr Musik vom Feinsten mit Vocalpassion & JE!F

15.00 - 17.00 Uhr Kinderolympiade durch die Vereine

ab 17.30 Uhr Siegerehrung

20.00 - 01.00 Uhr Liveband The New Riders- Musik für die ganze Familie

22.00 Uhr Feuerwerk durch die Feuerwehr

Sonntag - 09.08.2026

09.00 Uhr Angeln für Kinder am Dorfteich, Streichelzoo und Kaninchenausstellung
10.00 Uhr Gottesdienst im Festzelt
11.00 - 13.00 Uhr Musikalischer Frühschoppen mit der Schalmeyenkapelle Taucha
ab 11.00 Uhr Mittagessen aus der Gulaschkanone
ab 14.00 Uhr Buntes Familienprogramm mit Diskoteam und DJ Ronny
14.00 - 16.00 Uhr Kaffee und Kuchen durch den 1. TCV
ab 14.00 Uhr US-Car-Freunde mit ihren Oldtimern
14.30 Uhr Die Zwillingschwester - Musik und Artistik
16.00 Uhr Showeinlagen des 1. TCV

Anschließend musikalischer Ausklang

Für das leibliche Wohl sorgt an allen Tagen das Team der Schnitzelschmiede.

Diorama - Schlacht bei Roßbach

Samstag und Sonntag von 14.00 - 23.00 Uhr geöffnet.

Kaffee, Kuchen, Fettbommen u. v. m. Bei unseren Volleyballern gibt es auf dem Festplatz leckere Bowle. Eismobil Meloni, Feldlager mit Biwak, Kinderschminken, Hüpfburg u. v. m.



©Ladegastverein

St. Laurentius Kirche zu Weißenfels, Hospitalstraße 3-7, 06667 Weißenfels

08.08.2026, 17:00 Uhr

Konzert im Rahmen des Merseburger Orgelsommers

an der Friedrich Ladegast Orgel: Jakub Moneta aus Polen, Preisträger des int. Silbermann-Wettbewerbs 2025.



©Stadt Weißenfels

Am Waldbad, 06667 Weißenfels

08.08.2026, 17:30 Uhr

Konzertabend im Waldbad

Der Ortschaftsrat Leißling veranstaltet einen Konzertabend im Waldbad mit Bands:

18 Uhr „vocal passion“ und „JIVE“

19 Uhr „Köstritzer Jazzband“



©Anne Kasten

Bismarckturm, Erich-Lattermann Straße 1, 06667 Weißenfels

jeden zweiten & letzten Sonntag im Monat, 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Bismarckturmbesichtigung

Besichtigen Sie den Weißenfelser Bismarckturm und genießen Sie einen atemberaubenden Ausblick über das Saaletal. Auf dem Klemmberg in einem wunderschönen Park gelegen, ist der Bismarckturm ein beliebtes Ausflugsziel für Jung und Alt. Eintritt: 1,- €, Kinder frei
Audioguides können kostenlos ausgeliehen werden.



©Stadt Weißenfels

Café Marché 15, Markt 15, 06667 Weißenfels

jeden 2. Dienstag im Monat 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Dienstagsgespräch für Frauen - Über das Leben. Über uns. Mitten in Weißenfels

..., weil das Leben als Frau viele Facetten hat – und jede davon Gehör verdient. Manchmal tut es gut, innezuhalten und sich auszutauschen. Über das, was uns bewegt, was uns stärkt und was im Alltag oft zu kurz kommt. Ein Treffpunkt von Frauen für Frauen Das Dienstagsgespräch ist ein offener Raum für alle Frauen in Weißenfels und Umgebung – unabhängig von Alter, Herkunft oder Lebenssituation. Wir laden Sie herzlich ein, Teil dieser Runde zu sein. Hier ist Platz für unterschiedliche Erfahrungen und neue Impulse. Zum Zuhören. Zum Mitreden. Oder einfach nur zum Dasein. Themen, die uns beschäftigen: Sicherheit, Gesundheit, Sorgearbeit, Stadt- & Regionalentwicklung, Lebensphasen Die Inhalte entstehen direkt aus unseren Gesprächen. Kommen Sie vorbei. Wir freuen uns auf Sie!

Sie haben Fragen? Gern können Sie die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Weißenfels, Katja Henze, kontaktieren: T 03443 370 466 | E gleichstellung@weissenfels.de



©Stadt.Raum Initiative

Raum.Station, Herrmannsgarten 1, 06667 Weißenfels

11.08.2026 & 01.09.2026, 15:00 Uhr

Tischtennis-Nachmittag

Die Stadt.Raum Initiative lädt zum Tischtennis-Nachmittag ein. Von 15 bis etwa 17 Uhr kann kostenlos in Gemeinschaft Tischtennis bei der Raum.Station gespielt werden. Tischtennisschläger sind vorhanden.



©Stadt Weißenfels

Markt, 06667 Weißenfels

14.08.2026 & 11.09.2026, 16:00 Uhr - 20:00 Uhr

Abendmarkt

Während des Weißenfelser Abendmarkts wird der Platz vor dem Rathaus zu einem lebendigen Treffpunkt für Genießer, Familien und Freunde regionaler Produkte. Von 16 bis 20 Uhr erwartet Besucherinnen und Besucher eine vielfältige Auswahl regionaler Spezialitäten sowie handgefertigte Deko- und Kunsthandwerksartikel. Zudem lädt ein Weinausschank mit ausgesuchten Tropfen der Region Saale-Unstrut zum Verweilen und Probieren ein. Für die passende musikalische Begleitung sorgt Livemusik in „Unplugged“-Atmosphäre: Solo-Künstler und Duos unterhalten die Gäste ohne aufwändige Technik und schaffen so ein angenehmes Ambiente für Unterhaltung und Begegnung.

Wer nach so einem stimmungsvollen Beisammensein noch nicht nach Hause gehen mag, kann den Abend entspannt in den Restaurants der Stadt ausklingen lassen.



©Stadt Weißenfels

Stadtbibliothek Weißenfels, Klosterstraße 24, 06667 Weißenfels

20.08.2026, 16:30 Uhr

Grundlagen zum Thema Queer«

Queer - ein Begriff, der immer häufiger begegnet. Doch was bedeutet er eigentlich genau? Das Projekt QUEER-VERBINDUNG lädt in die Stadtbibliothek ein und vermittelt grundlegendes Wissen. Der Vortrag bietet einen verständlichen Einstieg in das Thema und richtet sich an alle, die mehr über den Begriff, seine Herkunft und die Grundlagen queeren Lebens erfahren möchten. Im Anschluss besteht Gelegenheit für Fragen und Austausch.



©Peter Lisker

Weinbaugemeinschaft Burgwerben-Kriechau e.V., Weinstraße 38, 06667 Weißenfels

OT Burgwerben

22.08.2026

Tag der offenen Weinberge Burgwerben-Kriechau



Start: City Pastoral, Judenstraße 28, 06667 Weißenfels

23.08.2026, 11:30 Uhr

FAHRRAD PILGERN: Aufsteigen – WeiterSee(n) – Schöpfung

Ziel: Großkayna, Südfeldsee, Ankunft ca.15:00 Uhr

Gemeinsamer Abschluss mit Kaffee... gern auch gemeinsame Rückfahrt.

Mittagspicknick bitte mitbringen



©Anne Kasten

Verschiedene Orte, 06667 Weißenfels

27.08.2026 bis 30.08.2026

Weissenfelser Stadtfest

Konzerte, Shows, Mittelaltermarkt, Oldtimer-Rallye, Festumzug, Disco und vieles mehr - das Programm des Stadtfestes kann sich sehen lassen. Gefeiert wird vier Tage auf dem großen Marktplatz und in der historischen Altstadt. Beliebte Highlights dürfen nicht fehlen: Das klassische Eröffnungskonzert läutet die Feierlichkeiten ein. An den Badanlagen herrscht ein buntes Treiben auf dem Historischen Markt. Auch das Saalefest bietet Erlebnisse für die ganze Familie und Oldtimer-Fans aus der Region treffen sich, um mit ihren historischen Fahrzeugen an der traditionellen Weissenfelser Oldtimer-Rallye teilzunehmen. Beim großen Festumzug wird die Stadtgeschichte lebendig. Ein Höhenfeuerwerk lässt das Großereignis gebührend ausklingen. Da in der Innenstadt nur begrenzt Parkmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wird die Anreise zu Fuß, mit dem Fahrrad oder öffentlichen Verkehrsmitteln empfohlen.

Das detaillierte Festprogramm ist unter www.weissenfels-erlebnis.de zu finden.



©Stadt Weißenfels

Marktplatz, 06667 Weißenfels

27.08.2026, 19:30 Uhr

Eröffnungskonzert des Weissenfelser Stadtfestes 2026

Mit der Big Band der Kreismusikschule Burgenlandkreis und dem Doppelquartett des Goethegymnasiums Weißenfels



©In Move

Marktplatz Weißenfels

28.08.2026, 19:00 Uhr

Synthie-Pop-Night mit Camouflage, Kite, De/Vision und 80's Express

Die Crème de la Crème der elektronischen Musikszene vereint sich für eine unvergessliche Nacht. Tauchen Sie ein in eine Welt aus pulsierenden Beats, melancholischen Melodien und futuristischen Soundscapes. Bei der kommenden Synthie Pop Night treffen Pioniere des Genres auf moderne Sound-Ästheten und garantieren eine Zeitreise



©di.Art

Cafe & Bootsverleih Weißenfels, Dammstraße 1, 06667 Weißenfels

28.08.2026, 19:00 Uhr

Partyabend mit Umpa Lumpa

Im Rahmen des Weissenfelser Saalefests zum Stadtfest verwandelt sich das Saaleufer am Bootsverleih in die wohl beste Party-Location der Stadt. Mit Umpa Lumpa, starken Beats, kühlen Drinks und direktem Blick aufs Wasser entsteht echtes Festival-Feeling mitten in Weißenfels. Jetzt Tickets im Vorverkauf sichern und Teil eines Abends werden, über den die Stadt noch lange spricht. Unter 18 Jahre Zutritt nur mit „Muttizettel“ und volljähriger Begleitperson.



©COMORRA
Kammerorches-
ter Komárno

St. Marienkirche Weißenfels, Marienkirchgasse, 06667 Weißenfels

29.08.2026, 13:30 Uhr

Konzert mit dem COMORRA Kammerorchester Komárno

Das renommierte COMORRA Kammerorchester Komárno gastiert in Weißenfels und präsentiert ein facettenreiches Konzertprogramm, das europäische Klassik und ungarische Tradition auf einzigartige Weise miteinander verbindet. Unter der musikalischen Leitung von Dr. Kinga Süll erwartet Sie in der stimmungsvollen Atmosphäre der Marienkirche ein Nachmittag voller musikalischer Höhepunkte.



©SCHAU!
Multimedia

Museum Weißenfels Schloss Neu-Augustusburg, Zeitzer Straße 4, 06667 Weißenfels

29.08.2026, stündlich 11:00 – 16:00 Uhr

Führung durch die Fürstengruft

Die Fürstengruft befindet sich unter dem Altarraum der Schlosskirche.

Bitte melden Sie sich an der Museumskasse im Schloss Neu-Augustusburg.



HEINRICH SCHÜTZ HAUS

Heinrich-Schütz-Haus

Dr. Maik Richter (Leiter)

T 03443 370406

E schuetzhaus@weissenfels.de

Wegen umfangreicher Baumaßnahmen bleibt das Musikermuseum bis 2029 geschlossen.



Foto: Anne Kasten

Ausstellung „Weißenfelser Schütz-Quellen“

Vernissage 18.09.26, 18 Uhr, Rathaus Weißenfels

Die Kabinettausstellung zeigt verschiedene Objekte, die mit Heinrich Schütz in Verbindung stehen, hauptsächlich aus dem Stadtarchiv und der evangelischen Kirchengemeinde. Die liebevoll zusammengestellten Handschriften und Drucke erklärt Kurator Dr. Maik Richter bei der Eröffnung am 18.09.2026 um 18 Uhr. Wer den Termin verpasst, kann am 04.10.2026 um 13 Uhr und zum Ausstellungsende am 06.11.2026 (dem 354. Todestag des Komponisten) an Sonderführungen mit dem Leiter des Heinrich-Schütz-Hauses teilnehmen.



Foto: Martin Erhardt

Barocktanz (mit)erleben

19. & 20.09.26, 10-15:30 Uhr, Rathaus Weißenfels

Workshop zum Mitmachen für Freunde alter Tänze des 17. und 18. Jahrhunderts mit Dozent Dr. Mark Frenzel.

Teilnahmegebühr: 15€, Schüler 5€ /Person und Tag

Anmeldung bitte bis 07.09.26 unter E schuetzhaus@weissenfels.de

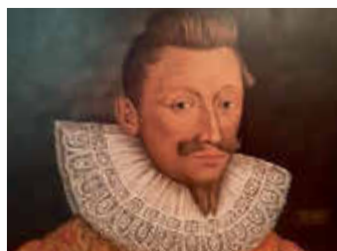


Foto: Dr. Maik Richter

Ohrenschmaus*

06.10.26, 18 Uhr, Rathaus Weißenfels

Freuen Sie sich auf einen Vortrag über die Bayreuther Orgelweihe 1619 und weitere musische Beziehungen zwischen Bayreuth und Mitteldeutschland. Als Referent konnte der Historiker und Kulturwissenschaftler Rashid-S. Pegah gewonnen werden, der bereits 2023 zu Gast im Heinrich-Schütz-Haus Weißenfels war. Die "Ohrenschmaus"-Reihe gibt es nun schon seit 14 Jahren im Heinrich-Schütz-Haus und auch während der langen Schließzeit bleibt das Veranstaltungsformat erhalten. Freuen Sie sich auf einen Vortragsabend in gemütlicher Runde mit Erfrischungsgetränken und Knabbereien.

Angebote für die Sommerferien**

Das Heinrich-Schütz-Haus kommt in Ihre Einrichtung. Buchen Sie dafür einfach eines der Angebote:

Heinrich tanzt

Am Fürstenhof in Kassel lernte Heinrich Schütz als Jugendlicher das Tanzen. Viele dieser Tänze sind heute noch bekannt und laden dazu ein, sie selbst einmal auszuprobieren. *Zielgruppe: 6-10 Jahre, Dauer: 1,5 Stunden, Preis: 3,00 € pro Kind*

Heinrich spielt

Bei diesem Angebot vergleichen wir Spiele von früher und heute. Die Kinder können historische Spiele ausprobieren und am Ende ein Spiel zum Mitnehmen basteln. *Zielgruppe: 6-11 Jahre, Dauer: 1,5 Stunden, Preis: 3,00 € pro Kind*

Schreibprojekt mit Feder und Tinte

Nach einer thematischen Einführung in die Schriftkultur des 17. Jahrhunderts können die Kinder ihre eigenen Texte mit der Gänsefeder zu Papier bringen. *Zielgruppe: 6-14 Jahre, Dauer: 1,5 Stunden, Preis: 3,00 € p.P.*

Drum Circle

In unserer Musikwerkstatt schlummern Trommelschätze aus aller Welt, die wir in Ihre Einrichtung mitbringen. Gemeinsam wollen wir die Trommeln und Perkussionsinstrumente zum Klingen bringen. *Zielgruppe: 8-18 Jahre, Dauer: 45 Minuten, Preis: 3,00 € p.P.*

Das besondere Angebot: Die Königin der Instrumente stellt sich vor

Während einer Orgelführung in der Marienkirche blicken die Kinder hinter die Fassade des Instrumentes und lernen dessen grundlegende Bauweise kennen. Anschließend bauen wir selbst kleine Orgelpfeifen aus Holz, die mit nach Hause genommen werden können. *Zielgruppe: 8-15 Jahre, Dauer: 1,5 Stunden, Preis: 6,00 € p.P.*

*Tickets

Touristinformation Weißenfels

Markt 3, 06667 Weißenfels, T 03443 303070
oder online unter www.reservix.de

****Alle Angebote sind buchbar für folgende Tage
während der Sommerferien 2026
in Sachsen-Anhalt:**

3.–7. August





Museum Weißenfels

im Schloss Neu-Augustusburg



Ferienprogramm für Familien

— 5. & 12.8.2026, 14:30 Uhr

Die Schustersfrau zeigt euch, wie man seine Schuhe richtig putzt und entführt anschließend in die Welt des verrückten Schuhmachers Kobi Levi. Wer sich traut, kann zum Schluss selbst Schuhe anprobieren und sich auf dem Laufsteg präsentieren. Kosten: Erwachsene 6 Euro, Kinder 4 Euro

Anmeldung erforderlich: E museum@weissenfels.de, T 03443 370400

„Überraschungspakete“ im Schuhmuseum

Die Leiterin des Schuhmuseums Isabell Radecke-Aurin und die Heimatstipendiatin Jolanda Zürcher sichten die Bestände eines alten Schuhdepots. Seit April räumen sie den etwa 50 qm² großen Raum, der mit bis zu drei Meter hohen Regalen voller Schuhkartons gefüllt ist. In diesen lagern unter anderem seit mehreren Jahrzehnten Schuhe aus DDR-Produktion. Jolanda Zürchers Aufgabe ist dabei vor allem eine Bestandserfassung und die Sichtung von Modellen, für die sie Kartons gestalten wird. Für die Ausstellung des Heimatstipendiums #3 wird die Diplomdesignerin für von ihr ausgewählte Schuhe Verpackungen und ähnliche Objekte gestalten. Die Sonderausstellung wird ab Frühjahr 2027 im Museum gezeigt.



Isabell Radecke-Aurin und Jolanda Zürcher im Schuhdepot Museum Weißenfels ©Anke Fey

„Und doch: Liebe“

— 6.9.2026 bis 14.3.2027, BRAND-SANIERUNG e.V. (Novalisstraße 13)

Eine Ausstellung vom Kunstverein BRAND-SANIERUNG e.V. und dem Museum Weißenfels in Kooperation mit dem Heinrich-Schütz-Haus Weißenfels.

„Und doch: Liebe“ widmet sich dem bedeutendsten und zugleich vielfältigsten Aspekt der menschlichen Gefühlswelt. Ausgehend von unterschiedlichen Formen der Liebe eröffnet die Ausstellung verschiedene Perspektiven auf ein universelles Gefühl, das Kulturen, Zeiten und Lebensbereiche verbindet. Die Ausstellung nähert sich dem Thema Liebe in mehreren Facetten: Objekte und Installationen erzählen von zwischenmenschlicher Zuneigung, romantischer Liebe, familiären Bindungen sowie der Verbundenheit des Menschen mit seiner Umwelt. Religiöse Darstellungen verweisen auf die Liebe zu Gott.

Kurator:innen: Katharina Gahlert/Kuratorin und Assistentin BRAND-SANIERUNG e.V. und Dr. Manuel Schwarz/Leiter des Museums Weißenfels im Schloss Neu-Augustusburg.

Unterstützt durch: Evangelischer Kirchenkreis Saale-Unstrut, Lotto-Toto Sachsen-Anhalt, Kultur- und Brauchtumsstiftung der Kreissparkasse Weißenfels, Stadtwerke Weißenfels

Öffnungszeiten: Freitag bis Sonntag von 11 bis 17 Uhr, Eintritt frei



Heiga Weidenbach (später Chereval), Hochzeit, 1975, Museum Weißenfels im Schloss Neu-Augustusburg ©VdK Bild-Kunst, Bonn 2026

Museum Weißenfels
im Schloss Neu-Augustusburg
Zeitzer Straße 4
06667 Weißenfels
T 03443 370400
E museum@weissenfels.de

Öffnungszeiten:

Oktober bis März
Di - Fr: 10 - 16 Uhr
Sa - So & feiertags:
11 - 17 Uhr

April bis September
Di - So & feiertags:
10 - 17 Uhr



Grundlagen zum Thema „Queer“

20.08.26, 16:30 Uhr – Vortrag

Stadtbibliothek Weißenfels



Queer – ein Begriff, der uns immer häufiger begegnet. Doch was bedeutet er eigentlich genau? Das Beratungsteam von QUEERVERBINDUNG lädt in die Stadtbibliothek ein und vermittelt grundlegendes Wissen. Der Vortrag bietet einen verständlichen Einstieg in das Thema und richtet sich an alle, die mehr über den Begriff, seine Herkunft und die Grundlagen queeren Lebens erfahren möchten. Im Anschluss besteht Gelegenheit für Fragen und Austausch.

Bibliothek auf dem Stadtfest

29.08.26 10-18 Uhr

Jüdenstraße, 06667 Weißenfels

Die Stadtbibliothek lädt ins Erdgeschoss des Müller-Kaufhauses ein! Im gemütlichen Pop-up-Wohnzimmer gibt es Raum zum Verweilen und Austauschen. Freuen Sie sich auf selbstgebackene Kuchen, kreative Mitmachangebote für Groß und Klein und viele interessante Gespräche rund um die Bibliothek. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



Grafik: Canva



Foto: Heike Steinweg, Diogenes Verlag

Shelly Kupferberg: „Stunden wie Tage“

16.09.2026, 19 Uhr – Lesung

Rathaus (Sitzungssaal), Markt 1, 06667 Weißenfels

Shelly Kupferberg, geboren 1974, ist Journalistin und moderiert für ›Deutschlandfunk Kultur‹ und ›RBB radio3‹ Sendungen zu Kultur und Gesellschaft. Ihr erstes Buch ›Isidor‹ war ein Erfolg bei Publikum und Presse. Shelly Kupferberg lebt mit ihrer Familie in Berlin. In „Stunden wie Tage“ erzählt sie die bewegende Geschichte einer Familie in Berlin und verwebt die Schicksale zweier Frauen, die während der Nazizeit Mut, Herz und Haltung beweisen.

Tickets für die Lesung sind in der Stadtbibliothek Weißenfels erhältlich.

Stadtbibliothek Weißenfels

Klosterstraße 24
06667 Weißenfels

T 03443 370318

E stadtbibliothek@weissenfels.de

Öffnungszeiten:

Mo: 12-18 Uhr

Di/Do: 10-13 Uhr & 15-18 Uhr

Fr: 12-16 Uhr

HEIMATNATURGARTENFEST

06.09.2026, 10 - 17 Uhr

Beim Heimatnaturgartenfest in Weißenfels erwartet die ganze Familie ein erlebnisreicher Tag voller Spiel, Spaß und Unterhaltung!

Freuen Sie sich auf die Zuckerhexe, eine Hüpfburg, Kinderkarussell, Rollenrutsche, Kinderschminken und viele weitere Mit-Mach-Angebote für Groß und Klein. Ein abwechslungsreiches Familienprogramm sorgt den ganzen Tag für beste Unterhaltung.

Um 15 Uhr begeistert „Pittiplatsch im Zauberwald“ die kleinen Gäste mit seiner neuen Show.

Für das leibliche Wohl ist selbstverständlich bestens gesorgt. Die Gulaschkanone ist vor Ort.

Kommen Sie vorbei und feiern Sie mit!



Märkte der Stadt Weißenfels

Wochenmarkt vorübergehend als Frischemarkt in der Judenstraße

Wegen des Weißenfelser Stadtfests findet vom 25. August bis zum 1. September 2026 kein Wochenmarkt auf dem Platz vor dem Rathaus statt. In der Zeit können unverarbeitete Lebensmittel und Pflanzen auf einem Frischemarkt in der Judenstraße erworben werden.

Ab dem 3. September 2025 wird der Wochenmarkt wieder in gewohntem Umfang auf dem Marktplatz abgehalten.

Baum für Weißenfelser Weihnachtsmarkt gesucht

Mitten im Sommer denkt vermutlich noch niemand an Weihnachten. Anders die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Weißenfelser Kulturstadts – sie gehen bereits jetzt an die Planungen des diesjährigen Weihnachtsmarkts. In deren Mittelpunkt steht derzeit der Weihnachtsbaum. „Wir benötigen einen großen, gut gewachsenen Nadelbaum, der als Blickfang unseres Weihnachtsmarktes besonders repräsentativ sein sollte“, so Kevin Tillmann, Leiter des städtischen Veranstaltungsmanagements.

Gesucht wird ein symmetrisch und gerade gewachsener, fülliger Baum mit einer klaren Spitze in Höhe von mindestens zwölf Metern und ohne sogenannte „Trockenschäden“. Der Baum sollte aus Weißenfels oder den dazugehörigen Ortschaften stammen und muss für einen Kran, die Fällarbeiten und den Abtransport gut zugänglich sein. Bürgerinnen und Bürger, die solch einen Nadelbaum ihr Eigen nennen und ihn gern in diesem Jahr auf dem Weißenfelser Weihnachtsmarkt erleuchtet sehen möchten, melden sich bitte bis zum 15. August 2026 beim städtischen Veranstaltungsmanagement per Mail (veranstaltungsmanagement@weissenfels.de). Bitte benennen Sie darin die Anschrift des Standorts sowie eine Telefonnummer. Außerdem wird ein Bild des Baumes benötigt. Die Stadt Weißenfels übernimmt die Fällarbeiten und den Ab-

transport des Baumes. Allerdings ist der Spender oder die Spenderin dafür verantwortlich, eine Fällgenehmigung beim städtischen Sachgebiet Baumschutz für Weißenfels und beim Burgenlandkreis für Ortschaften einzuholen. Eine Ersatzpflanzung kann seitens der Stadt nicht angeboten werden.

Weitere kulturelle Veranstaltungen

Vorverkauf für Stadtfest-Wochenendtickets gestartet

Weißenfels feiert vom 27. bis 30. August – mit Stars, Historie, Spektakel und Musik

Der Vorverkauf für das diesjährige Weißenfelser Stadtfest hat begonnen. Ab sofort gibt es die am 29. und 30. August 2026 als Ticket geltenden Bändchen in der Tourist-Information Weißenfels (Markt 3, Telefon 03443 303070) sowie online unter reservix.de. Mit ihnen haben die Gäste am Festwochenende Zugang zum gesamten Festgelände. Dazu zählen das Hauptbühnenprogramm auf dem Marktplatz, der Historische Markt an den Badanlagen sowie das Saalefest am Stadtbalkon inklusive Bootsverleih. Die Wochenendtickets kosten im Vorverkauf 13 Euro (ermäßigt 10 Euro), Tagestickets sind für je 8 Euro (ermäßigt 6 Euro) erhältlich. An der Tageskasse liegen die Preise bei 15 beziehungsweise 12 Euro für das Wochenendticket und 10 beziehungsweise 8 Euro für Tagestickets. Kinder bis einschließlich zwölf Jahren haben freien Eintritt. Auch der Ticketverkauf für die Synthie Pop Night am 28. August 2026 unter anderem mit Camouflage ist gestartet. Die Karten dafür gibt es ebenfalls in der Tourist-Information Weißenfels und online unter reservix.de und eventim.de.

Ende August verwandelt sich die Weißenfelser Innenstadt wieder in eine bunte Festmeile: Von Donnerstag bis Sonntag erwartet die Besucherinnen und Besucher ein abwechslungsreiches Programm mit

Musik, Kultur, Geschichte und zahlreichen Mitmachangeboten. Auf der großen Marktbühne geben sich am Sonntag bekannte Schlagerstars das Mikro in die Hand. Bereits am Samstagabend sorgt die Band „Swagger“ für ausgelassene Stimmung. Das gesamte Wochenende über treten zudem Künstler unterschiedlicher Genres auf. Auch abseits der Hauptbühne hat das Stadtfest einiges zu bieten. Beim Historischen Markt an den Badanlagen reisen die Gäste zurück in vergangene Jahrhunderte: Rund fünfzig Marktreibende in rustikalen Holzhütten laden zum Handeln und Genießen ein. Der Marktvogt zieht mit Dudelsack und Trommel durch die Reihen, Gaukler sorgen für Unterhaltung auf Augenhöhe. Für Kinder gibt es ein historisches Karussell, Bastelstände, Kinderschminken und Bogenschießen.

Am Stadtbalkon wartet das Saalefest mit einem eigenen Bühnenprogramm, Familienaktionen, Travestieshow und dem Saaleleuchten mit Pyro- und Lasereffekten auf. Auch hier gilt das Stadtfestbändchen für das Wochenende. Nebenher lädt die Molli-Bahn zu kostenlosen Rundfahrten durch die Innenstadt ein. Zwei weitere Highlights runden das Festwochenende ab: Am Samstagvormittag startet die große Oldtimer-Rallye mit rund 200 Fahrzeugen am Töpferdamm, am Sonntag zieht ab 10 Uhr der traditionelle Festumzug durch die Innenstadt – mit historischen Bildern aus der Stadtgeschichte und bunten Beiträgen zahlreicher Vereine. Das detaillierte Festprogramm ist unter www.weissenfels-erlebnis.de zu finden.

Zahlen, Daten und Fakten:

Tickets für das Stadtfest 2026	Vorverkauf für Erwachsene	Vorverkauf ermäßigt (Kinder von 13 bis 17 Jahren)	Tageskasse für Erwachsene	Tageskasse ermäßigt (Kinder von 13 bis 17 Jahren)
Bändchen für einen Tag (29. oder 30. August 2026)	8 Euro	6 Euro	10 Euro	8 Euro
Bändchen für zwei Tage (29. und 30. August 2026)	13 Euro	10 Euro	15 Euro	12 Euro

Eröffnungskonzert des Weißenfelser Stadtfests 2026

Bigband und Doppelquartett sorgen für stimmungsvollen Abend – jetzt Tickets sichern

Mit erstklassigen Jazzmelodien und stimmungsvollen Vokalstücken sorgen die Bigband der Kreismusikschule des Burgenlandkreises und das Doppelquartett für eine fulminante Eröffnung des Weißenfelser Stadtfests 2026. Am 27. August 2026 stehen die beiden herausragenden Ensembles um 19:30 Uhr auf der Marktbühne und verzaubern die Gäste. Tickets für 8,18 Euro zuzüglich Vorverkaufsgebühren gibt es ab sofort in der Touristinformation Weißenfels (Markt 3) und über reservix.de. Ermäßigte Karten kosten 3,64 Euro zuzüglich Vorverkaufsgebühren. Die BLK-Bigband der Kreismusikschule Burgenlandkreis, geleitet vom renommierten Trompeter, Sänger und Pädagogen Terrance Ngassa, ist mit engagierten Musikern und Nachwuchstalenten aus der Region besetzt. „Wir verjüngen und beleben den Burgenlandkreis musikalisch und kulturell“, lautete im Jahr 2025 ihr Motto. Ihr Repertoire umfasst Swing- und Jazz-Standards aus den 1920er und 1930er Jahren, Pop-Disco-Hits der 1970er und 1980er Jahre wie „Y.M.C.A.“ und „Chattanooga Choo Choo“ sowie Evergreens wie „Somewhere Over the Rainbow“, „Summertime“ und „What a Wonderful World“. Auch Filmmusik wie das James-Bond-Thema steht auf dem Programm. Das Doppelquartett ist beim Eröffnungskonzert ebenfalls auf der Bühne. Die musikbegeisterten Gymnasiasten des Goethegymnasiums verzaubern die Gäste an dem Abend mit ausgewählten Stücken ihres umfangreichen Repertoires.

Komárnoer COMMORRA Kammerorchester spielt in Weißenfels

Gelebte Städtepartnerschaft – Vorverkauf gestartet

Ein ganz besonderes Konzert erklingt am 29. August 2026 in der Marienkirche. Die Mitglieder des COMMORRA Kammerorchesters aus Weißenfels' Partnerstadt Komárno präsentieren um 13:30 Uhr ein facettenreiches Programm, das europäische Klassik und ungarische Tradition auf einzigartige Weise verbindet. Tickets für 21,82 Euro (ermäßigt 12,73 Euro) gibt es ab sofort jeweils zuzüglich Vorverkaufsgebühren in der Touristinformation Weißenfels am Markt 3 und im Internet unter reservix.de. Unter der musikalischen Leitung von Dr. Kinga Süll erwartet die Gäste ein Nachmittag voller musikalischer Höhepunkte in der stimmungsvollen Atmosphäre der Marienkirche. Auf dem Programm stehen im ersten Teil klassische Stücke wie Vivaldis „Sinfonia in G-Dur“, Mozarts „Andante in C-Dur“ oder auch aus Griegs „Holberg-Suite“ das „Präludium“ und „Air“. Ungarisch wird es nach der Pause. Nach einem Volkslieder-Potpourri aus Magyarböd (Bodrogszög) sind Zoltán Gárdonyis „Nagy hálát adjunk“ und die Pastorale aus seiner „Sonata Secunda“ zu hören. Gárdonyi war Komponist, Musikwissenschaftler und Hochschulprofessor. Er wurde im Jahr 1906 in Budapest (Ungarn) geboren und verstarb im Jahr 1986 in Herford (Deutschland). Eines der abschließenden Stücke des Abends ist aus Béla Bartóks „Ungarische Bilder“ der „Abend bei den Szeklern“. Die slowakischen Musikerinnen und Musiker reisen für das Konzert extra zum Weißenfelser Stadtfest an. Die Idee wurde bei dem Besuch in der Donaustadt im Frühjahr dieses Jahres geboren. „Bei unseren Gesprächen während der Komárnoer Tage hatten Oberbürgermeister Martin Papke und ich den Gedanken, die seit 1996 bestehende Partnerschaft auf ihre Ursprünge zurückzuführen“, sagt Kulturamtsleiter Christian Endt. „Die Städtepartnerschaft entstand aus der Zusammenarbeit des Langendorfer Volkschors und des slowakischen Concordia-Chores. Da lag es nahe, sie anlässlich des 30-jährigen Bestehens der Freundschaft beider Städte wieder mit musikalischem Leben zu füllen.“ Das in der Slowakei liegende Komárno und das auf der gegenüberliegenden Donauseite befindliche Komárom galten während des Kaiserreichs Österreich-Ungarn als eine Stadt. Sie wurde im Jahr 1920 durch den Vertrag von Trianon geteilt. Der nördliche Teil – Komárno – gehört heute zur Slowakei, der südliche – Komárom – zu Ungarn. In beiden Städten wird sowohl slowakisch als auch ungarisch gesprochen. Sie sind über die Elisabeth-Brücke miteinander verbunden.

Weißenfelser Sommerkino an den Badanlagen

Das Weißenfelser Sommerkino geht in die nächste Runde. Die Veranstaltungsreihe findet noch bis zum 13. August 2026 immer donnerstags, um 20 Uhr an den Badanlagen statt. Zum Auftakt wurde der Film „Die Schöne und das Biest“ gezeigt. Es folgten Vorführungen von „Wicked“ und „Pitch Perfect“. In den kommenden zwei Wochen dürfen sich Fans von Open-Air-Kino noch auf die Filme „Abschussfahrt“ (06.08.) und „Bumblebee“ (13.08., beide Filme FSK 12) freuen. Die Vorführungen sind kostenfrei. Besucherinnen und Besucher können es sich auf selbst mitgebrachten Picknickdecken oder Klappstühlen gemütlich machen und an lauen Sommerabenden am Ufer der Saale Filmklassiker genießen. Eigene Getränke und Speisen können vor Ort verzehrt werden. Es gibt aber auch eine gastronomische Versorgung. Alle Filme, die in diesem Jahr beim Weißenfelser Sommerkino präsentiert werden, wurden vorab bei einer Umfrage vom Publikum gewählt. Geplant, organisiert und umgesetzt werden die Veranstaltungen von den Mitgliedern des Weißenfelser Jugendbeirats. Unterstützt werden sie dabei vom Amt für Sozialraumentwicklung und vom Kulturamt der Stadt Weißenfels. Ein Dank geht zudem an die Hauptsponsoren Volks- und Raiffeisenbank Saale-Unstrut eG und Stadtwerke Weißenfels.



UMZÜGE • preiswert • fachgerecht

Spedition Kämpf, WSF, Zum Bahnhof 2, ☎ 20 39 10



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Medienberatung vor Ort



Teresa Bunzel

0171 2908634

teresa.bunzel@wittich.de

www.wittich.de

Ihre Werbung: Anzeigen | Beilagen | print & online



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Alltagshilfe und Betreuung



Herzliche Helfer
Weißenfels und Umgebung

100%
Pflegekassen-
abrechnung*

*bei vorhandenem
Pflegegrad

Unsere Leistungen im Überblick

- Unterstützung im Haushalt, wie regelmäßige Reinigung der Wohnräume oder Hausordnung
- Wir kümmern uns um Einkäufe, Postwege, Apothekengänge und andere Besorgungen
- Gemeinsame Spaziergänge und Aktivitäten zur Freizeitgestaltung
- Begleitung zu Arztbesuchen und anderen Terminen
- Pflege von Pflanzen und Blumen
- Antragshilfe für Krankenkassenleistungen
- Unterstützung bei Ihrer Wäsche und beim Bügeln

Wenige Plätze verfügbar – jetzt anrufen!

☎ **03443 294 98 56**

🌐 **www.herzliche-helfer.de**



vor Ort

IHR FACHMANN

Schlanke Fenster mit viel Licht

Anzeige

Der Wunsch nach hellen Wohnräumen ist groß – dennoch sind Fensterrahmen in den vergangenen Jahrzehnten oft breiter geworden. Grund dafür sind höhere Anforderungen an Energieeffizienz, Stabilität und Schallschutz. Früher waren Fensterprofile deutlich schmaler. Ein nordischer Fensterstil zeigt jedoch, dass sich gute Dämmwerte und filigrane Optik verbinden lassen. Charakteristisch sind Fenster, die nach außen öffnen. Diese Bauweise ermöglicht besonders schmale Rahmen und damit einen größeren Glasanteil. So gelangt mehr Tageslicht in die Räume – ein Vorteil vor allem bei Altbauten. Möglich wird die schlanke Konstruktion durch widerstandsfähiges Holz mit hoher Dichte. Dadurch bleiben die Profile stabil, obwohl sie schmaler ausfallen. Auch im Alltag bietet diese Bauart Vorteile: Bei Wind werden die Fenster fester in den Rahmen gedrückt und schließen besonders dicht. Außerdem ragen geöffnete Flügel nicht in den Raum hinein. Zum Lüften müssen daher weder Pflanzen noch Dekoration auf der Fensterbank weggeräumt werden. Trotz der filigranen Optik lassen sich solche Fenster mit moderner Dreifachverglasung ausstatten und erreichen gute Wärmedämmwerte. So verbinden sie viel Tageslicht, praktische Nutzung und zeitgemäße Energiestandards.

rki/frovin.de/pr-jäger



Ihre Spezialisten für:
Umzug • Service • Transport
Tel./Fax: B. Dürrenberg 841 68
"Versprochen ist versprochen" info@udi-trans.de
Sen. 0171/ 583 80 30



Bettfedernreinigung, im Bettenland

Merseburger Str. 57 · Weißenfels · Tel. (03443) 200250
Bitte Termin vereinbaren!

Otto Transport- & Containerdienst



Ihr Entsorgungsfachbetrieb

- Entsorgung und Containerstellung von 1,5 m³ bis 40 m³
- Papierankauf
- Aktenvernichtung
- Ankauf von Schrott und Buntmetall
- Brenn- und Kaminholzhandel
- Belieferung mit Sand, Kies, Mutterboden und anderen Schüttgütern

Kroppentalstrasse 53 · 06618 Naumburg

☎ 03445/70 1494 · ☎ 03445/70 2964

info@otto-mulden.de · www.otto-mulden.de

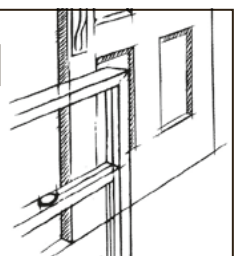


Stiehler FTS GmbH

- Fenster & Türen
- Rollläden · Sonnenschutz
- Sicherheitstechnik

Inh. Olaf Stiehler
Beethovenstr. 1
06686 Lützen

Tel.: 03 44 44 - 90 02 92
Fax: 03 44 44 - 90 02 93
E-mail: info@stiehler-fts.de



35 JAHRE **SIMÓN**
WERBUNG

**FRISCHE IDEEN
FÜR DIE REGION**

  [simonwerbung](https://www.simonwerbung.de)

ROSSBACHER STRASSE 48 | 06667 WEISSENFELS | TEL. 03443 20 22 22

**Mit Ihrer Hilfe
finden Kinder
Platz zum
Spielen.**

Spenden
Sie unter
www.dkhw.de

 Deutsches
Kinderhilfswerk

**STOPPT
TUBERKULOSE**
Ihre Spende rettet Leben.



[Dahw.de/
spende](https://dahw.de/spende)

DAHW Deutsche Lepra-
und Tuberkulosehilfe e.V.
97080 Würzburg
Tel: 0931 7948-0

 Spendenkonto Spk Mainfranken Wü
IBAN: DE35 7905 0000 0000 0096 96

dahw.de

Bild: Ursula Weissner

 **LANDESGARTENSCHAU
Leinefelde-Worbis 2026**
23. April bis 11. Oktober

 Zur Website

**2€ RABATT
AUF'S TAGESTICKET**



Der Coupon gilt
einmalig für eine
Person für den Kauf
eines tagesaktuellen
Erwachsenentickets
zum Preis von 22,00 €.
Die Vergünstigung ist nicht mit anderen Rabatten
kombinierbar. Die Auszahlung des Rabattes ist nicht möglich.
Erhältlich nur gegen Abgabe des Originalcoupons an einer der
Laga-Geländekassen vor Ort. Gültig bis 11.10.2026. Änderungen
und Irrtümer vorbehalten.

**Landesgartenschau
Leinefelde-Worbis
vom 23. April bis
11. Oktober 2026**

Freuen Sie sich auf
abwechslungsreiche Schaugärten,
tolle Veranstaltungen, zahlreiche
Naturerlebnisse, nachhaltige
Impulse und lebendige Angebote.

**10 % Rabatt
auf Speisen
& Getränke
in der
Genussstadt
(Gastrozelt)**

Einlösbar ausschließlich in
der Genussstadt (Gastro-
zelt). Der Rabatt wird nur
gegen Abgabe des Original-
coupons gewährt. Pro
Coupon können maximal 2
Personen den Rabatt in An-
spruch nehmen.

Wir wünschen Ihnen einen
guten Appetit und einen
angenehmen Aufenthalt!

TIPP
Genuss trifft Elbzauber. Mehr erleben unter:
www.elbzauber.live